



Postverordnung vom 29. August 2012

Erläuterungsbericht

1. Kapitel: Begriffe und Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung	4
Begriffe (Art. 1)	4
Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung (Art. 2)	5
2. Kapitel: Rechte und Pflichten der Anbieterinnen	6
<i>Meldepflicht für Anbieterinnen mit einem jährlichen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken (Ordentliche Meldepflicht)</i>	
Ordentliche Meldepflicht (Art. 3)	6
Angaben (Art. 4)	6
Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen (Art. 5)	6
Nachweis der Erfüllung der Verhandlungspflicht (Art. 6).....	7
Änderung des jährlichen Umsatzerlöses (Art. 7)	7
<i>Meldepflicht für Anbieterinnen mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken (Vereinfachte Meldepflicht).....</i>	
Vereinfachte Meldepflicht (Art. 8)	8
Nicht anwendbare Bestimmungen (Art. 9)	8
Änderung des jährlichen Umsatzerlöses (Art. 10)	9
<i>Informationspflichten</i>	
Veröffentlichung der Listenpreise und der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Art. 11)	9
Umgang mit Adressdaten (Art. 13)	9
Kennzeichnung von Postsendungen, Zustellfahrzeugen und Zustellpersonal der Anbieterin (Art. 14).....	9
Informationen über die Qualität der Dienstleistungen (Art. 15)	9
Form der Information (Art. 16)	10
<i>Zugang zu Postfachanlagen.....</i>	
Anspruch auf Zugang zu Postfachanlagen (Art. 17)	10
Leistungen (Art. 18)	11
Unzustellbare Postsendung (Art. 19).....	11
Entgelt bei Verfügung des Abschlusses einer Zugangsvereinbarung (Art. 20).....	12
Nichtdiskriminierung und Einsichtnahme in Vereinbarungen (Art. 21)	12
Anspruch auf Austausch von Datensätzen (Art. 22)	13
Inhalt und Aktualisierung der Datensätze (Art. 23).....	14
Technische Vorgaben (Art. 24).....	14
Kosten bei Verfügung des Abschlusses einer Austauschvereinbarung (Art. 25).....	14
Verteilung des Überschusses aus Kundenaufträgen (Art. 26)	14
Nichtdiskriminierung und Einsichtnahme in Vereinbarungen (Art. 27)	14
<i>Postverkehr in ausserordentliche Lagen.....</i>	<i>15</i>



3. Kapitel: Grundversorgung mit Postdiensten	15
<i>Verpflichtung</i>	15
Angebote (Art. 29)	15
Annahme von Postsendungen (Art. 30)	17
Hauszustellung (Art. 31)	17
Laufzeiten im inländischen Postverkehr (Art. 32)	18
Erreichbarkeit (Art. 33).....	18
Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur (Art. 34)	19
Ausschluss von der Beförderung (Art. 35).....	20
<i>Förderung der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse</i>	20
Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung (Art. 36)	20
Verfahren (Art. 37)	22
<i>Sondermarken mit und ohne Zuschlag auf den Verkaufspreis</i>	22
Grundsatz (Art. 38)	22
Herausgabe von Sondermarken mit Zuschlag (Art. 39) und Verwendung der Beiträge (Art. 40)	22
Herausgabe von Sondermarken mit Zuschlag für besondere Veranstaltungen (Art. 41)	23
4. Kapitel: Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs	23
Angebote (Art. 43)	23
Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44)	24
Ausnahmen (Art. 45).....	24
5. Kapitel: Finanzierung der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs	25
Grundsatz (Art. 46)	25
Preisgestaltung (Art. 47)	25
Quersubventionierungsverbot (Art. 48)	26
Grundsatz und Einzelheiten zur Berechnung der Nettokosten (Art. 49 und 50)	26
Nettokostenausgleich (Art. 51)	27
Rechnungswesen (Art. 52)	28
6. Kapitel: Aufsicht	28
<i>Aufsicht über die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs</i> ...	28
Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots (Art. 55)	28
Genehmigung der Berechnungen der Nettokosten (Art. 56).....	29
Unabhängige Prüfung (Art. 57).....	29
<i>Auskunftspflichten gegenüber der PostCom und Aufgaben der PostCom</i>	29
Auskunftspflichten der Anbieterinnen gegenüber der PostCom (Art. 59)	29
Auskunftspflichten der Post gegenüber der PostCom (Art. 60)	29
Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Festlegung von Mindeststandards (Art. 61).....	29
Datenbank (Art. 62)	30
<i>Zuständigkeit des BAKOM und Auskunftspflichten gegenüber dem BAKOM</i>	30
Zuständigkeit (Art. 63)	30
Auskunftspflicht gegenüber dem BAKOM (Art. 64)	30



<i>Schlichtungsstelle</i>	31
Errichtung der Schlichtungsstelle und Verfahren (Art. 65–71)	31
Aufsicht über die Schlichtungsstelle (Art. 72)	31
7. Kapitel: Hausbriefkästen und Briefkastenanlagen	32
Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens oder einer Briefkastenanlage, Beschriftung und Masse (Art. 73).....	32
Standort (Art. 74)	32
Ausnahmen (Art. 75).....	33
Zuständigkeit (Art. 76)	33
8. Kapitel: Gebühren und Aufsichtsabgaben	33
Verwaltungsgebühren (Art. 77).....	33
Aufsichtsabgaben (Art. 78)	33
9. Kapitel: Internationales	34
Art. 81	34
10. Kapitel: Schlussbestimmungen	34
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Art. 82 und Anhänge)	34
Übergangsbestimmungen (Art. 83)	35



1. Kapitel: Begriffe und Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung

Begriffe (Art. 1)

Als *Anbieterin* gilt eine natürliche oder juristische Person, die im eigenen Namen alle Postdienste anbietet und gegenüber der Absenderin oder dem Absender alle Elemente der Wertschöpfung (Postdienste) nach Artikel 2 Buchstabe a des Postgesetzes (PG) vom 17. Dezember 2010¹ (Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von Postsendungen) zu vertreten hat. Sie muss die jeweiligen Postdienste nicht selber ausführen, sondern kann Dritte beiziehen. Sie muss jedoch jedes Element der Wertschöpfung steuern können und trägt gegenüber der Kundschaft die Verantwortung.

Als *Subunternehmerin* gilt ein Unternehmen, das von einer Anbieterin zur Erbringung von Postdiensten beigezogen wird. Der Beförderungsvertrag entsteht zwischen der Absenderin oder dem Absender und der Anbieterin. Neben der Erbringung von Postdiensten im Namen Dritter, können Subunternehmerinnen auch einzelne Postdienste (z.B. nur Zustellen) im eigenen Namen erbringen. Sie sind aber nur für diejenigen Postdienste, die sie nicht im eigenen Namen erbringen, Subunternehmerinnen. Sofern sie Postdienste im eigenen Namen anbieten und alle Elemente der Wertschöpfung zu vertreten haben, sind sie Anbieterinnen im Sinne von Buchstabe a und werden meldepflichtig. Als Subunternehmerinnen gelten beispielsweise die Dritten, die für die Post oder private Anbieterinnen Agenturen betreiben oder Transporte ausführen.

Sofern ein Unternehmen/eine Person nur einzelne Postdienste im eigenen Namen anbietet und nicht für die ganze Wertschöpfungskette verantwortlich ist, ist sie weder Anbieterin noch Subunternehmerin im Sinne des PG und dieser Verordnung.

Als *Post* gilt die Schweizerische Post AG im Sinne von Artikel 1 des Postorganisationsgesetzes (POG) vom 17. Dezember 2010² (Muttersgesellschaft). Als *PostFinance* gilt die PostFinance AG im Sinne von Art. 14 Absatz 1 POG (Tochtergesellschaft).

Als *Postkonzerngesellschaft* gelten die PostFinance und sämtliche von der Post direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen. Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, aber auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die von der Muttersgesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Als *Postfachanlagen* gelten Einrichtungen, in deren einzelne Fächer Postsendungen zugestellt werden können. Sie ist nur für die Betreiberin der Anlage und für den Inhaber oder die Inhaberin eines Fachs (Kundschaft) zugänglich. In der Regel stehen Postfachanlagen in der Nähe einer Einrichtung, in der die Kundschaft bedient werden kann. Keine Postfachanlage ist die Briefkastenanlage gemäss Artikel 73 folgende.

Die *inkrementellen Kosten* umfassen zwei Elemente, die Grenzkosten und die dienstleistungsspezifischen Fixkosten. Diese Kosten sind bei den Berechnungen zum Zugang zu den Postfachanlagen (Art. 20), zum Austausch von Datensätzen (Art. 25), beim Quersubventionierungsverbot (Art. 48) und auch bei den Nettokosten (Art. 49 und 50) massgebend. Darauf aufbauend bestehen für die einzelnen Preis- und Kostenberechnungen weitergehende spezi-

¹ SR 783.0

² SR 783.1



fische Vorschriften. Durch die Abstützung auf die inkrementellen Kosten kann vermieden werden, dass bei allen Preis- und Kostenberechnungen dieser Verordnung völlig unterschiedliche Ansätze zur Anwendung kommen.

Die *Stand-alone Kosten* sind im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine unzulässige Quersubventionierung nach Artikel 48 vorliegt zu berücksichtigen. Sie gelten als Kosten einer Dienstleistung, wenn nur diese allein angeboten würde.

Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung (Art. 2)

Beauftragte der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist die Post. Eine Übertragung der Verpflichtung zur Grundversorgung auf eine Postkonzerngesellschaft ist nicht möglich, nur die Erfüllung der Verpflichtung kann übertragen werden beziehungsweise ist bereits übertragen worden (vgl. die Ausführungen nachstehend). Die Post hat als Muttergesellschaft dafür zu sorgen, dass die Postkonzerngesellschaften die Verpflichtung zur Grundversorgung ordnungsgemäss erfüllen. Die Post trägt die Verantwortung gegenüber dem Bund als Auftraggeber und den Aufsichtsbehörden.

Die Post ist befugt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten auf Postkonzerngesellschaften zu übertragen. Die Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten kann somit von der Muttergesellschaft, von den Tochtergesellschaften oder den Enkelgesellschaften erfüllt werden, nicht aber von Dritten. Die Postkonzerngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Grundversorgung übertragen wurde, müssen direkt oder indirekt von der Post kontrolliert werden (vgl. Artikel 1 Buchstabe e).

Die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist bereits von Gesetzes wegen auf die PostFinance übertragen worden (vgl. Artikel 14 Absatz 1 POG). Die Verpflichtung muss deshalb von der PostFinance erfüllt werden und kann weder von der Post noch von der PostFinance auf eine andere Postkonzerngesellschaft oder Dritte übertragen werden.

Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung gehen mit der Übertragung der Erfüllung auf die betreffenden Postkonzerngesellschaften über. Bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs handeln die Postkonzerngesellschaften im eigenen Namen.

Dritte können zur Erbringung der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs im Namen der Post, der PostFinance oder der Postkonzerngesellschaften beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörden (PostCom/ BAKOM) können sowohl gegenüber der Post und als auch gegenüber den Postkonzerngesellschaften, denen die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung übertragen wurde, aufsichtsrechtlich handeln. Die Post und die Postkonzerngesellschaften, denen die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung übertragen wurde, sind gegenüber den Aufsichtsbehörden direkt verantwortlich. Bezüglich der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sind dies die Post und die PostFinance.

Im Rahmen der Ausgliederung wird die PostFinance AG der bankenrechtlichen Aufsicht durch die FINMA unterstellt. Die Auskunftspflichten der PostFinance AG gegenüber der FINMA richten sich nach den bankenrechtlichen Vorschriften.



2. Kapitel: Rechte und Pflichten der Anbieterinnen

Meldepflicht für Anbieterinnen mit einem jährlichen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken (Ordentliche Meldepflicht)

Ordentliche Meldepflicht (Art. 3)

Alle Anbieterinnen haben sich bei der PostCom zu melden. Massgebend ist dabei nicht, ob sie eine oder alle Tätigkeiten der Wertschöpfungskette nach Artikel 2 Buchstabe a PG (annehmen, abholen, transportieren, sortieren, zustellen) selber erbringen oder einen Dritten beiziehen. Entscheidend ist, ob sie den gesamten Prozess steuern und die Verantwortung gegenüber der Kundschaft für dessen Abwicklung tragen.

Der Umsatzerlös mit Postdiensten beinhaltet bei den Anbieterinnen die im eigenen Namen erwirtschafteten Umsatzerlöse. Der als Subunternehmerin in fremdem Namen erwirtschaftete Umsatzerlös ist nicht massgebend.

Nicht meldepflichtig ist hingegen diejenige Person oder Unternehmung, die ausschliesslich von einer Anbieterin zur Erbringung beigezogen wird. Die Person oder Unternehmung ist Subunternehmerin und führt einzelne Tätigkeiten (oder auch die ganze) Wertschöpfungskette nicht im eigenen Namen, sondern in jenem der Auftraggeberin aus. Der Umsatzanteil mit Postdiensten einer Subunternehmerin spielt im Verhältnis zu ihrem gesamten jährlichen Umsatzerlös eine Rolle im Hinblick auf die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen (vgl. Art. 5 Abs. 2).

Angaben (Art. 4)

Soweit dies nicht bereits in der Verordnung festgelegt ist, bestimmt die PostCom mit Ausführungsvorschriften in welcher Form und innert welcher Fristen die einzelnen Unterlagen beigebracht werden müssen.

Je nachdem, ob eine Anbieterin bereits im Postmarkt tätig ist oder nicht, hat sie den jährlichen Umsatzerlös anhand des Geschäftsberichtes des Vorjahres nachzuweisen oder sie hat eine Umsatzprognose für das Folgejahr abzugeben.

Als Niederlassung in der Schweiz genügt für Unternehmen mit Sitz im Ausland ein Zustelldomizil in der Schweiz gemäss Artikel 11b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen (Art. 5)

Bezüglich der Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 61 verwiesen.

Den Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen haben alle ordentlich gemeldeten Anbieterinnen nach Artikel 3 zu erbringen. Die vereinfacht gemeldeten Anbieterinnen nach Artikel 8 sind von diesem Nachweis zwar entbunden (vgl. Artikel 9 Buchstabe a), haben die branchenüblichen Arbeitsbedingungen aber einzuhalten. Die Entbindung betrifft lediglich die Nachweispflicht im Rahmen der Meldung und des jährlichen Reportings. Das bedeutet, dass die PostCom die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen bei den vereinfacht Meldepflichtigen im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens durchsetzen und gegebenenfalls Verwaltungssanktionen nach Art. 25 PG anordnen kann.

Da die Subunternehmerin nicht der Meldepflicht unterliegt, muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass die branchenüblichen Arbeitsbedingungen, die sie als Meldepflichtige nach Artikel 3 einhalten müsste, auch für sie gelten. Es soll verhindert werden, dass Anbieter-



rinnen Subunternehmerinnen beauftragen, Postdienste zu erbringen, ohne dass Letztere die Arbeitsbedingungen des Postmarktes einhalten. Es wird deshalb verlangt, dass eine Subunternehmerin die branchenüblichen Arbeitsbedingungen erfüllen muss, wenn sie mehr als 50% ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielt, unabhängig davon, ob sie von einer oder mehreren verschiedenen Anbieterinnen beauftragt ist. Der Prozentsatz am Umsatzerlös, den die Subunternehmerin mit Postdiensten erzielt, muss einen relevanten Anteil (mehr als 50%) ausmachen. Andernfalls würde jedes Unternehmen, das nebenbei für Anbieterinnen Postdienste anbietet (z.B. die Schweizerischen Bundesbahnen, die an gewissen Schaltern Postsendungen annehmen), automatisch mit ihrem gesamten Personal den Arbeitsbedingungen des Postmarktes unterstellt.

Erzielt die Subunternehmerin mehr als 50% ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten, die sie im Namen Dritter ausführt, hat sie für ihr gesamtes Personal die (Post)branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten, unabhängig davon, welche und wie viele der Arbeitnehmenden des Unternehmens die Postdienste erbringen. Subunternehmerinnen, die weniger als 50% ihres jährlichen Umsatzerlöses, aber mehr als 500'000 Franken Umsatzerlös mit Postdiensten erzielen, sind demgegenüber nicht verpflichtet, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen des Postmarktes einzuhalten.

Nachweis der Erfüllung der Verhandlungspflicht (Art. 6)

Dieser Nachweis muss nicht gleichzeitig mit der Meldung erbracht werden, sondern wird erst (spätestens) sechs Monate nach Beginn der Meldepflicht verlangt. Die Meldepflicht beginnt für neu im Markt tätige Unternehmen mit der Betriebsaufnahme; für Anbieterinnen, die beim Inkrafttreten des PG bereits konzessioniert oder gemeldet sind, mit dessen Inkrafttreten.

Die Verhandlungen müssen bis zum genannten Zeitpunkt zumindest aufgenommen worden, aber nicht unbedingt abgeschlossen sein. Es wird Sache der PostCom sein zu beurteilen, ob die Anbieterin die Verhandlungspflicht erfüllt hat. Dabei wird die PostCom darauf zu achten haben, dass keine Verhandlungen zum Schein geführt wurden und dass die Personalverbände, mit denen Verhandlungen geführt werden, auch tatsächlich die Anliegen der Arbeitnehmenden vertreten. Die Verhandlungen können direkt oder indirekt über einen Verband mit Arbeitgeberfunktion geführt werden, wodurch parallele Verhandlungen vermieden werden können.

Die Verhandlungspflicht kann auch mit Verhandlungen über den Anschluss an einen bereits bestehenden Gesamtarbeitsvertrag in der Postbranche erfüllt werden.

Eine Anbieterin ist von der Pflicht entbunden, Verhandlungen zu führen, wenn es auf Seiten ihrer Arbeitnehmenden keinen tariffähigen und repräsentativen Ansprechpartner gibt. Tariffähigkeit bedeutet, dass ein Verband über die rechtliche Eigenschaft zum Abschluss oder Anschluss zu einem GAV verfügt. Massgebende Kriterien für die Repräsentativität sind die Anzahl der Mitglieder sowie die Bedeutung der Organisation in geografischer Hinsicht. Mit der Vorgabe kann verhindert werden, dass beliebig kleine Organisationen Verhandlungen verlangen können und dass eine Anbieterin durch den Abschluss eines Vertrags mit einem vorgeschobenen, aber nicht repräsentativen Personalverband die Vorgabe der Branchenüblichkeit umgeht. Der Nachweis, wonach ein Personalverband nicht den genannten Kriterien entspricht, ist Sache der Anbieterin.

Änderung des jährlichen Umsatzerlöses (Art. 7)

Nicht jede jährliche Schwankung des Umsatzerlöses im eigenen Namen soll dazu führen, dass eine Anbieterin von der ordentlichen Meldepflicht zur vereinfachten Meldepflicht (und



umgekehrt) wechseln kann beziehungsweise muss. Die Umsatzveränderung muss von einer gewissen Dauer sein, deshalb ist eine Frist von zwei aufeinander folgenden Jahren festgelegt. Die Meldung hat zwei beziehungsweise sechs Monate nach Rechnungsabschluss zu erfolgen, ab dem Zeitpunkt der Meldung gelten auch die jeweils neu massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei einem Wechsel von der ordentlichen zur vereinfachten Meldepflicht sind dies die Bestimmungen der Artikel 8 – 10, bei einem Wechsel von der vereinfachten zur ordentlichen Meldepflicht diejenigen der Artikel 3 – 6.

Meldepflicht für Anbieterinnen mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken (Vereinfachte Meldepflicht)

Vereinfachte Meldepflicht (Art. 8)

Einer vereinfachten Meldepflicht unterliegt, wer einen jährlichen Umsatzerlös im eigenen Namen mit Postdiensten von weniger als 500'000 Franken erzielt.

Zweck der vereinfachten Meldepflicht ist es, einen Überblick zu erhalten, welche Unternehmen, unabhängig von deren Grösse, auf dem Postmarkt tätig sind. Es soll aber verhindert werden, dass kleine Unternehmen wegen des administrativen Aufwandes, der mit der Meldepflicht nach Artikel 3 verbunden ist, daran gehindert werden, im Postmarkt tätig zu werden. Die kleinen Unternehmen haben deshalb bei der vereinfachten Meldepflicht weniger Unterlagen einzureichen und sie sind von weiteren Pflichten des PG und der Verordnung befreit (vgl. Art. 9), bleiben jedoch in der Pflicht, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Sie müssen Name beziehungsweise Firma und Adresse des Unternehmens sowie die Art der angebotenen Dienstleistungen melden, ferner den jährlichen Umsatzerlös mit Postdiensten im eigenen Namen. Je nachdem, ob eine Anbieterin bereits im Postmarkt tätig ist oder nicht, hat sie den jährlichen Umsatzerlös im eigenen Namen anhand des Geschäftsberichtes des Vorjahres nachzuweisen oder sie hat eine Umsatzprognose für das Folgejahr abzugeben.

Nicht anwendbare Bestimmungen (Art. 9)

Die Pflichten, die von Anbieterinnen mit einer vereinfachten Meldepflicht nicht erfüllt werden müssen, sind vor allem administrativer Art. Im Vordergrund stehen dabei die Auskunftspflichten gegenüber der PostCom, die Informationspflichten gegenüber der Kundschaft und die Befreiung von Aufsichtsabgaben (nicht aber die Befreiung von Verwaltungsgebühren nach Art. 77). Die vereinfacht gemeldeten Anbieterinnen nach Artikel 8 sind zwar vom Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen (vgl. Art. 5) entbunden, sie haben aber die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Die Entbindung betrifft lediglich die Nachweispflicht im Rahmen der Registrierung und des jährlichen Reportings. Die PostCom wird also die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen bei vereinfacht Meldepflichtigen z.B. auf Anzeige hin im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens durchsetzen können.

Ungeachtet der Befreiung der in Artikel 9 abschliessend genannten Pflichten sind die vereinfacht gemeldeten Anbieterinnen dem PG unterstellt und es gelten dessen Rechte und Pflichten. Zu denken ist dabei beispielsweise an das Verbot, Briefe unter 50 Gramm anzunehmen, abzuholen, zu transportieren, zu sortieren und zuzustellen, an das Postgeheimnis und insbesondere an die Pflichten nach den Artikeln 17 Absatz 2 und 22 Absatz 3 im Zusammenhang



mit dem Zugang zu den Postfachanlagen anderer Anbieterinnen beziehungsweise dem Austausch von Datensätzen.

Änderung des jährlichen Umsatzerlöses (Art. 10)

(vgl. Erläuterungen zu Artikel 7)

Informationspflichten

Die Erfüllung dieser Pflichten dient der Konsumenteninformation und damit auch dem Konsumentenschutz. Die Informationspflichten sind zu unterscheiden von den Auskunftspflichten gegenüber den zuständigen Behörden (Art. 59 und 60).

Veröffentlichung der Listenpreise und der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Art. 11)

Anbieterinnen haben die Listenpreise sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zur Form der Veröffentlichung vgl. Art. 16). Nicht zu veröffentlichen sind die individuell verhandelten Preise. Die Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen trägt bereits der ab Mitte 2012 geltenden Regelung in Artikel 8 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241) Rechnung.

Umgang mit Adresdaten (Art. 13)

Die Kundschaft ist darüber zu unterrichten, wie ihre Daten bearbeitet und wofür sie verwendet werden. Sie dürfen nur für die ordnungsgemässe Erfüllung der Postdienste verwendet werden. Dazu gehört die Weitergabe der Daten für die Erfüllung von Kundenaufträgen wie Nachsendung, Umleitung und dergleichen (Art. 22 ff). Zudem sind die Kundinnen und Kunden über die Widerspruchsmöglichkeiten wie die Verweigerung der Weitergabe zu informieren. Die Datenschutzgesetzgebung ist massgebend. Der Verkauf von Datensätzen zu Werbezwecken ist nicht Gegenstand der Postgesetzgebung.

Kennzeichnung von Postsendungen, Zustellfahrzeugen und Zustellpersonal der Anbieterin (Art. 14)

Die Kundschaft soll wissen, welche Anbieterin die Postdienste erbringt und dafür verantwortlich ist. Die Erkennbarkeit der Postsendung ist auch im Hinblick auf allfällige Haftungsansprüche von Bedeutung. Die Regelung zielt in erster Linie auf die Erkennbarkeit der Anbieterin für die Kundschaft. Dies, weil es sich bei den Informationspflichten primär um Bestimmungen zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten handelt. Dementsprechend ist nicht zwingend erforderlich, dass Fahrzeuge oder Personal einer mit der Zustellung beauftragten Subunternehmerin als solche erkennbar sind.

Informationen über die Qualität der Dienstleistungen (Art. 15)

Die Kundschaft soll darüber informiert werden, in welcher Qualität die Anbieterin ihre Leistung erbringt und anhand dieser Informationen wählen können, bei welcher Anbieterin sie die Dienstleistung bezieht. Mit dieser Bestimmung sollen keine rechtlichen Vorgaben für Qualitätsstandards gemacht oder Minimalanforderungen gestellt werden. Die Vorschrift soll die Anbieterinnen einzig verpflichten, Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten zu schaffen.



Der Verweis auf Artikel 9 Absatz 2 PG bezieht sich insbesondere auf die ökologische und sozialverträgliche Erbringung der Dienstleistung. Hier kann beispielsweise der Einsatz von Elektrofahrzeugen oder die CO₂-Bilanz im Rahmen der Leistungserbringung genannt werden. Ein Hinweis auf die sozialverträgliche Erbringung sind beispielsweise Leistungen der Anbieterin zugunsten des Personals, die über die branchenüblichen Arbeitsbedingungen hinausgehen.

Form der Information (Art. 16)

Alle unter den vorstehenden Artikeln beschriebenen Informationen muss die Kundschaft unentgeltlich beziehen können. In welcher Form die Informationen zugänglich gemacht werden, ist grundsätzlich Sache der Anbieterin. Insbesondere ist der Vorschrift nach Publikation der allgemeinen Geschäftsbedingungen genüge getan, wenn sie auf der Website der Anbieterin publiziert sind und auf Verlangen schriftlich zugestellt werden. Hingegen genügt für die Einwilligung zur Weitergabe der Daten an Dritte die Erwähnung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Vielmehr müssen die Betroffenen direkt von der Weitergabe der Daten an Dritte informiert werden, beispielsweise per Post oder prominent auf den Formularen der Kundenaufträge.

Zugang zu Postfachanlagen

Gesetzgeberische Absicht der Regelung des Zugangs zu Postfachanlagen (und des Austausches von Datensätzen, Art. 22 ff) ist die Sicherstellung der Interoperabilität auf dem Postmarkt. Der Zugang soll im Interesse der Kundschaft einen reibungslos funktionierenden Postmarkt ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zu betrachten.

Der Zugang soll in erster Linie mit einer Vereinbarung zwischen den Betreiberinnen von Postfachanlagen (die immer auch Anbieterinnen sein müssen, vgl. Art. 17) und den Anbieterinnen mit Hauszustellung geregelt werden. Auf Gesuch einer Partei kann die PostCom den Zugang ex post verfügen, wobei sie sich an die in Gesetz und Verordnung festgelegten Grundsätze zu halten hat. Die PostCom kann nichts anderes beziehungsweise über die Vorgaben von Gesetz und Verordnung hinausgehendes verfügen. Die Verfügungen der PostCom müssen für die Betreiberinnen von Postfachanlagen und Anbieterinnen mit Hauszustellung im Interesse der Rechtssicherheit in den wesentlichen Punkten voraussehbar sein und sie müssen in deren Geschäftsplanung einbezogen werden können.

Damit ist auch gesagt, dass die Vertragsparteien von den in der Verordnung festgelegten Grundsätzen abweichen können, sofern sie das Diskriminierungsverbot beachten und mit ihrer Vereinbarung nicht gegen die Interessen Dritter beziehungsweise das öffentliche Interesse verstossen.

Anspruch auf Zugang zu Postfachanlagen (Art. 17)

Berechtigt zum Zugang beziehungsweise verpflichtet, Zugang zu gewähren, sind alle gemeldeten Anbieterinnen mit Hauszustellung. Anbieterinnen, die nur in Postfachanlagen zustellen, jedoch keine Hauszustellung anbieten, sind nicht berechtigt. Betreiberinnen von Postfachanlagen sind somit immer auch Anbieterinnen, unabhängig davon, ob sie der ordentlichen oder der vereinfachten Meldepflicht unterstehen. Wie erwähnt wurden die Zugangsregelungen geschaffen, um die Interoperabilität sicherzustellen, das heisst im Interesse der Kundschaft an einem reibungslos funktionierenden Postmarkt.



Die Subunternehmerin hat keinen direkten Anspruch auf Zugang zu den Postfachanlagen, weil sie nicht Anbieterin ist. Im Rahmen ihres Vertrages, den sie mit der Anbieterin hat, ist sie aber berechtigt, Postsendungen namens ihrer Auftraggeberin Betreiberinnen von Postfachanlagen übergeben.

Das Recht einer Anbieterin, den Zugang zu Postfachanlagen zu erhalten, setzt voraus, dass diese Anbieterin eine Hauszustellung anbietet. Dies ergibt sich aus dem gesetzgeberischen Gedanken der Interoperabilität: Das Postfach ist für die Kundinnen und Kunden ein alternativer Zustellort anstelle der Zustellung an den Wohn- oder Geschäftssitz. Eine Anbieterin muss deshalb dann Zugang zum Postfach haben, wenn sie auch eine Hauszustellung anbietet.

Absatz 2 wiederholt einen Aspekt des Artikels 14 (Kennzeichnung von Postsendungen). Dies deshalb, weil die der vereinfachten Meldepflicht unterliegenden Anbieterinnen keine Verpflichtung nach Artikel 14 haben, aber gleichwohl ihre Sendungen kennzeichnen müssen, wenn sie in Postfachanlagen zustellen wollen.

Leistungen (Art. 18)

Adressat der Bestimmung sind die Betreiberinnen von Postfachanlagen. Die Kundschaft kann deshalb daraus nicht den Anspruch ableiten, sie habe das Recht auf Zugang zu einem Postfach beziehungsweise die Anbieterinnen mit Hauszustellung müssten Postsendungen zwingend auch in Postfachanlagen zustellen.

In den Buchstaben a bis c sind die konkreten Leistungen abschliessend aufgezählt, welche die Betreiberin nach Artikel 6 Absatz 1 PG mittels Zustellservice oder auf andere Weise mindestens zur Verfügung stellen muss. In den ausgehandelten Verträgen zwischen den Anbieterinnen können über diese Mindeststandards hinausgehende Leistungen vereinbart werden, hingegen kann die PostCom nicht darüber hinausgehende Leistungen verfügen. Ebenso wenig können, auf Verhandlungsbasis oder durch Verfügung der PostCom, Leistungen festgelegt werden, die unter den Vorgaben der Buchstaben a bis c liegen.

Die Bestimmung des genauen Übergabeortes ist Sache der Betreiberin der Postfachanlage. Je nach Organisation ihrer Wertschöpfungskette (Abholung bis Zustellung) hat eine Übergabe an unterschiedlichen Orten betrieblich und ökonomisch Sinn. Bei der Bestimmung des Übergabeortes sind auch die Bedürfnisse der Zugangsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Muss die PostCom auf Gesuch hin einen Übergabeort fixieren, hat sie die bestehenden Prozesse der Betreiberin der Postfachanlage und die Bedürfnisse der Zugangsberechtigten zu berücksichtigen.

Mit Absatz 3 ist festgehalten, dass die Betreiberin einer Postfachanlage für die Postsendungen, für die sie die Leistungen nach Absatz 1 erbringt, höchstens den gleichen Haftungsregeln unterliegt wie die Zugangsberechtigte gegenüber ihrer Kundschaft.

Unzustellbare Postsendung (Art. 19)

Gemeint sind Postsendungen, die nicht ins Postfach zugestellt werden können, weil die Empfängerin oder der Empfänger unbekannt ist, diese/r die Annahme verweigert, die Postsendungen nicht abgeholt werden (insbesondere auch solche mit Zustellnachweis) oder das Postfach nicht geleert wird. Die Fälle, in denen wegen der Beschaffenheit der Postsendung diese nicht ins Postfach zugestellt werden kann, sind unter Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c geregelt.

Betreiberinnen von Postfachanlagen haben unzustellbare Postsendungen während einer gewissen Frist der verantwortlichen Anbieterin mit Hauszustellung zur Verfügung zu halten.



Werden sie von dieser nicht zurückgenommen, können sie zu deren Lasten zurückgesandt werden.

Entgelt bei Verfügung des Abschlusses einer Zugangsvereinbarung (Art. 20)

Die Vorgaben über die Preisgestaltung dienen einerseits als Richtlinie für die Verhandlungspartnerinnen, andererseits als Vorgabe für die PostCom im Falle einer Verfügung. Die Verhandlungspartnerinnen sind jedoch frei, andere Modelle vereinbaren. Sie müssen jedoch darauf achten, das Diskriminierungsverbot nicht zu verletzen.

Die Preisgestaltung orientiert sich ebenfalls am Prinzip, wonach bei der Regelung über den Zugang die Interoperabilität im Vordergrund steht. Einerseits soll einer Betreiberin einer Postfachanlage, die ihren Betrieb effizient führt, aus dem zur Verfügung stellen der Dienstleistungen zugunsten der übrigen Anbieterinnen mit Hauszustellung kein Vor- oder Nachteil erwachsen. Andererseits soll für eine Anbieterin mit Hauszustellung durch den Zugang zu Postfachanlagen kein Wettbewerbsvor- oder -nachteil entstehen. Diesem Grundsatz soll mit dem Zusatz nach Absatz 1 Buchstabe c Rechnung getragen werden.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den inkrementellen Kosten, einem proportionalen Anteil an den Gemeinkosten, die nicht dienstleistungsspezifisch sind und einem von der PostCom festgelegten Zusatz.

Nichtdiskriminierung und Einsichtnahme in Vereinbarungen (Art. 21)

Das Diskriminierungsverbot gilt sowohl bezüglich aller Anbieterinnen als auch gegenüber einzelnen Postkonzerngesellschaften beziehungsweise Tochtergesellschaften.

Mit der Möglichkeit, in die Vereinbarungen zwischen der Betreiberin einer Postfachanlage mit anderen Anbieterinnen mit Hauszustellung Einsicht nehmen zu können, kann das Diskriminierungsverbot wirksam umgesetzt werden. Jede Anbieterin mit Hauszustellung kann, wenn sie nachweist, dass sie in Vertragsverhandlungen über den Zugang zu Postfachanlagen steht, bei der PostCom Einsicht in die deponierten Vereinbarungen derjenigen Betreiberin verlangen, mit der sie Vertragsverhandlungen führt. Vorbehalten bleibt die Verweigerung der Einsicht in diejenigen Inhalte der Verträge, die Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Austausch von Datensätzen

Zur Absicht des Gesetzgebers gilt das unter „Zugang zu Postfachanlagen“ Gesagte. Richtlinie für den Erlass der Ordnungsbestimmungen ist auch hier die Sicherstellung der Interoperabilität auf dem Postmarkt. Die Ausgangslage ist beim Austausch von Datensätzen jedoch anders als beim Zugang zu den Postfachanlagen.

Der Kunde bezahlt der Anbieterin, die den mit der Adressänderung verbundenen Auftrag entgegen nimmt (z.B. Nachsendung, Umleitung) in der Regel ein Entgelt. Dieses Entgelt legt die Anbieterin fest. Sie kann davon die Kosten, die ihr aus der Bearbeitung und dem Austausch der Datensätze entstehen, in Abzug bringen. Diese Kosten werden, wenn sich die Anbieterinnen nicht vertraglich einigen, von der PostCom verfügt.

Die Überschüsse aus der Differenz zwischen Preis und Kosten sind unter den Anbieterinnen, die sich am Austausch der Datensätze beteiligen, zu verteilen.

Dieser Mechanismus und die technischen Fragen des Austausches von Datensätzen sollen in erster Linie mit einer Vereinbarung zwischen den Anbieterinnen mit Hauszustellung gere-



gelt werden. Falls keine Einigung zustande kommt, soll die PostCom ex post verfügen können, wobei sie sich an die in Gesetz und Verordnung festgelegten Grundsätze zu halten hat. Die PostCom kann nichts anderes oder über die Vorgaben von Gesetz und Verordnung hinausgehendes verfügen (vgl. dazu das Beispiel in den Erläuterungen zu Art. 23). Die Verfügungen der PostCom müssen für die Anbieterinnen im Interesse der Rechtssicherheit in den wesentlichen Punkten voraussehbar sein und sie müssen in deren Geschäftsplanung einbezogen werden können.

Damit ist auch gesagt, dass die Vertragsparteien von den Grundsätzen über den Austausch der Datensätze abweichen können, sofern sie das Diskriminierungsverbot beachten und mit ihrer Vereinbarung nicht gegen die die Interessen Dritter beziehungsweise das öffentliche Interesse verstossen. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Austausch von Datensätzen vereinbart würde, der von den Vorgaben der Artikel 22 Absatz 2 oder Artikel 23 abweicht.

Anspruch auf Austausch von Datensätzen (Art. 22)

Die Berechtigung auf Austausch von Datensätzen haben, gleich wie beim Zugang zu den Postfachanlagen, alle Anbieterinnen mit Hauszustellung, unabhängig davon, wie sie gemeldet sind. Auch hier steht im Vordergrund, dass Postsendungen auch dann ordnungsgemäss zugestellt werden können, wenn Anbieterinnen, die vereinfacht gemeldet sind, Aufträge für die Nachsendung oder Umleitung von Postsendungen für ihre Kundschaft ausführen müssen.

Das Recht einer Anbieterin, Adressdaten austauschen zu können, setzt voraus, dass diese Anbieterin eine Hauszustellung anbietet und die Adressdaten dazu verwendet, einen Auftrag für den Rückbehalt, die Nachsendung oder die Umleitung ordnungsgemäss ausführen zu können. Dies ergibt sich aus dem gesetzgeberischen Gedanken der Interoperabilität. Eine Anbieterin muss deshalb zumindest einen Dienst nach Absatz 2 anbieten, damit sie die Berechtigung hat, auf die für die Ausführung dieses Dienstes notwendigen Daten zu greifen. Eine restriktive Regelung ist deshalb vorgesehen, weil das Interesse der Kundinnen und Kunden am Schutz ihrer Daten dem Interesse der Anbieterinnen am Datenaustausch höher zu gewichten ist.

Absatz 2 wiederholt einen Aspekt des Artikels 13 (Umgang mit Adressdaten). Dies deshalb, weil der vereinfachten Meldepflicht unterliegende Anbieterinnen keine Verpflichtung nach Artikel 13 haben, aber gleichwohl über den Umgang und die Widerspruchsmöglichkeiten informieren müssen, wenn sie am Adressaustausch beteiligt sind. Sofern die Anbieterin Datensätze an Dritte weitergeben will, muss sie die Einwilligung der betreffenden Person einholen. Die Verweigerung der Weitergabe darf keine Kostenfolgen nach sich ziehen. Für die Einwilligung zur Weitergabe der Daten an Dritte genügt die Erwähnung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Vielmehr müssen die Betroffenen direkt von der Weitergabe der Daten an Dritte informiert werden, beispielsweise per Post oder prominent auf den Formularen der Kundenaufträge. Willigt eine Person nicht in die Weitergabe ein, nimmt sie damit in Kauf, dass ihr an sie gerichtete Postsendungen nicht zugestellt werden können. Auch wenn durch diese Möglichkeit der Nichteinwilligung in die Weitergabe, die Interoperabilität nicht vollumfänglich gewährleistet ist, sollen die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit der Nichteinwilligung haben. Für die Weitergabe der Datensätze an andere Anbieterinnen ist die Datenschutzgesetzgebung massgebend.



Inhalt und Aktualisierung der Datensätze (Art. 23)

Der Inhalt beschränkt sich aus Gründen des Datenschutzes auf die minimalen, notwendigen Angaben für die im PG genannten Dienstleistungen. Neben den eigentlichen Adressdaten gehört dazu auch der Inhalt des Kundenauftrages für die Umleitung, Nachsendung, etc. Dieser ist der eigentliche Auslöser für die Adressmutation.

Eine Frist von 24 Stunden für den Austausch der Datensätze besteht für das zur Verfügung stellen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Datensätze elektronisch abgelegt worden sind, unabhängig davon, ob die Daten über eine definierte Schnittstelle oder durch elektronischen Versand ausgetauscht werden.

Technische Vorgaben (Art. 24)

Es steht den Anbieterinnen frei, wie sie ihre Datensätze den anderen Anbieterinnen mit Hauszustellung zugänglich machen wollen. Denkbar ist das zur Verfügung stellen der Datensätze mit den Koordinaten der Kundenaufträge in einem Datenfile, aber auch der elektronische Versand der Daten.

Kosten bei Verfügung des Abschlusses einer Austauschvereinbarung (Art. 25)

Die Vorgaben über die Berechnung der Kosten dienen einerseits als Richtlinie für die Verhandlungspartnerinnen, andererseits als Vorgabe für die PostCom im Falle einer Verfügung. Die Verhandlungspartnerinnen sind jedoch frei, andere Modelle zu wählen. Sie müssen jedoch darauf achten, das Diskriminierungsverbot nicht zu verletzen. Nicht Gegenstand einer Verfügung der PostCom ist der Preis, den die Anbieterinnen von ihren Kunden verlangen. Dieser wird von der Anbieterin selbst bestimmt.

Die Ermittlung der Kosten für den Austausch der Datensätze erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie beim Zugang zu den Postfachanlagen. Die Kosten setzen sich zusammen aus den inkrementellen Kosten und einem proportionalen Anteil an den Gemeinkosten, die nicht dienstleistungsspezifisch sind. Dabei umfassen die inkrementellen Kosten die Grenzkosten und die dienstleistungsspezifischen Fixkosten. Anders als bei der Gewährung des Zugangs zu den Postfachanlagen können Anbieterinnen aus den Kundenaufträgen für die Dienstleistungen Einnahmen erzielen. Die Kosten können deshalb von diesen Einnahmen gedeckt werden, die Überschüsse daraus werden gemäss Artikel 26 verteilt.

Verteilung des Überschusses aus Kundenaufträgen (Art. 26)

Soweit aus den Einnahmen aus den Kundenaufträgen, nach Abzug der aus der Bearbeitung und dem Austausch der Datensätze entstandenen Kosten, Überschüsse erzielt werden, müssen sie unter allen am Austausch der Datensätze beteiligten Anbieterinnen, aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem in Absatz 3 genannten Schlüssel. Basis für die Berechnung der Anteile der einzelnen Anbieterinnen bildet der jährliche Umsatzerlös aller Anbieterinnen, die nach Artikel 3 oder 8 gemeldet sind und die am Datenaustausch teilnehmen. Nicht massgebend ist die Anzahl der ausgeführten Kundenaufträge der einzelnen Anbieterinnen für die Nachsendung, die Umleitung oder den Rückbehalt.

Können sich die Anbieterinnen nicht einigen, sind wie bei anderen Streitigkeiten aus der Vereinbarung, nach Artikel 8 PG die Zivilgerichte für die Beurteilung zuständig.

Nichtdiskriminierung und Einsichtnahme in Vereinbarungen (Art. 27)

Das Diskriminierungsverbot gilt sowohl bezüglich aller Anbieterinnen als auch gegenüber einzelnen Postkonzerngesellschaften beziehungsweise Tochtergesellschaften.



Mit der Möglichkeit, in die Vereinbarungen über den Austausch von Datensätzen Einsicht zu nehmen, kann das Diskriminierungsverbot wirksam umgesetzt werden. Jede Anbieterin mit Hauszustellung kann, wenn sie nachweist, dass sie in Vertragsverhandlungen über den Austausch von Adressdaten steht, bei der PostCom Einsicht in die deponierten Vereinbarungen der Anbietern verlangen, mit der sie in Vertragsverhandlungen steht. Vorbehalten bleibt die Verweigerung der Einsicht in diejenigen Inhalte der Verträge, die Geschäftsgeheimnisse enthalten

Postverkehr in ausserordentliche Lagen

Eine analoge Bestimmung findet sich bereits im heutigen Postrecht. Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Lagen nicht nur die Post zu Dienstleistungen heranziehen oder verpflichten, sondern auch jede private Anbieterin. Dies macht beispielsweise dann Sinn, wenn Infrastrukturen der Post in der Schweiz unbenutzbar, diejenigen privater Anbieterinnen im nahen Ausland jedoch noch funktionsfähig sind.

Der Bundesrat wird im Einzelfall bestimmen, welche Anbieterinnen er zu welchen Dienstleistungen verpflichten will und wie die Anbieterinnen entschädigt werden sollen.

Neben der Verpflichtung von einzelnen Anbieterinnen kann der Bundesrat die Postdienste auch einschränken oder ganz verbieten. Diese Massnahme ist beispielsweise bei Seuchengefahr denkbar.

3. Kapitel: Grundversorgung mit Postdiensten

Verpflichtung

Angebote (Art. 29)

Die Grundversorgung beinhaltet das Angebot an Dienstleistungen, das die Post anbieten muss. Daneben bietet sie eine Vielzahl anderer Dienstleistungen an, die ausserhalb des Grundversorgungsauftrages liegen und zu deren Erbringung sie nicht verpflichtet ist. Der Rahmen für das Angebot der Grundversorgung mit Postdiensten wird abschliessend in Artikel 29 geregelt. Welche Dienstleistungen im Rahmen der Vorgaben im Einzelnen angeboten werden, bestimmt die Post. Sie bietet pro Vorgabe mindestens eine Dienstleistung an, kann aber auch mehrere anbieten. Namentlich bestimmt die Post die Gewichts- und Formatabstufungen.

Mit diesen Vorgaben wird ein genügendes Angebot von Postsendungen der Grundversorgung sichergestellt. Die Post behält aber trotzdem einen gewissen Handlungsspielraum im Bezug auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots in der Grundversorgung. Die PostCom überprüft jährlich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die Post durch die Zuweisung ihrer Dienstleistungen das Angebot gemäss Artikel 29 korrekt abbildet (vgl. Art. 55).

Das Angebot „Postsendungen der Grundversorgung“ umfasst Briefe und Pakete im inländischen und grenzüberschreitenden Postverkehr, abonnierte Zeitungen und Zeitschriften in der Tageszustellung, Gerichts- sowie Betreuungsurkunden, Zustellnachweise und weitere Dienste wie die Umleitung oder der Rückbehalt von Postsendungen. Als Tageszustellung wird die Zustellung auf der ordentlichen Zustelltour von Postsendungen bezeichnet; dies in Abgrenzung zur Frühzustellung.



Da unter anderem bei der Annahme, der Laufzeitmessung und der Preisgestaltung unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Postsendungen nötig sind, muss ebenfalls das Angebot in verschiedene Kategorien von Postsendungen unterteilt werden. Es wird insbesondere zwischen Postsendungen im inländischen und grenzüberschreitenden Postverkehr sowie Massen- und Einzelsendungen unterschieden.

Postsendungen im inländischen Postverkehr (Absatz 1): Für inländische Briefe und Pakete hat die Post mindestens je zwei Angebote bereitzustellen. Eines muss am ersten dem Aufgabetag folgenden Werktag, das andere bis am dritten dem Aufgabetag folgenden Werktag zugestellt werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Diese Vorgaben entsprechen denjenigen für die heutige A- und B-Post beziehungsweise den Priority- und Economy-Paketen. Daraus ergibt sich zudem, dass die Post die öffentlichen Briefeinwürfe mindestens an allen Werktagen zu leeren hat.

Zu den abonnierten Zeitungen und Zeitschriften der Grundversorgung nach Buchstabe c gehören insbesondere auch alle förderungsberechtigten Titel nach Artikel 16 Absatz 4 PG und Artikel 36 der Verordnung, selbst wenn kein Abonnementsverhältnis im herkömmlichen Sinn besteht, sondern beispielsweise ein Mitgliedschafts- und Spenderverhältnis.

Die Gerichts- und Betreuungsurkunden mit Empfangsbestätigung in Papierform oder elektronischer Form sind keine alternative Zustellform im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 PG, da nicht die Gerichts- und Betreuungsurkunde an sich, sondern lediglich die Empfangsbestätigung in elektronischer Form erstellt werden kann. Die Zustellung erfolgt in Papierform. Bei der elektronischen Empfangsbestätigung muss die Post durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen die Fälschung oder Verfälschung verhindern können. Die Empfängerin oder der Empfänger darf nicht einwenden können, die Unterschrift stamme nicht von ihr oder ihm oder sie sei aus einer früheren Empfangsbestätigung kopiert worden.

Postsendungen im grenzüberschreitenden Postverkehr (Absatz 2): Für grenzüberschreitende Briefe und Pakete (ins Ausland abgehende und aus dem Ausland eingehende) hat die Post neben den Vorgaben in dieser Verordnung auch die Staatsverträge (z.B. Weltpostvertrag UPU) insbesondere die Vorgaben bezüglich Beförderungsgeschwindigkeiten und Ausstellung von Zustellnachweisen einzuhalten.

Massen- und Einzelsendungen: Entscheidend für die Zuordnung einer Postsendung im inländischen oder grenzüberschreitenden Verkehr unter Absätze 1 und 2 Buchstabe a (Einzelsendungen) beziehungsweise Absätze 1 und 2 Buchstabe b (Massensendungen) ist, ob deren Beförderung zu individuellen oder allgemeinen Bedingungen erfolgt. Zur Beurteilung kann die Art der Bezahlung beziehungsweise Rechnungsbeziehung zwischen der Post und der Kundschaft herangezogen werden. Wird der Absenderin oder dem Absender für die Beförderung der Postsendung gestützt auf einen individuellen schriftlichen Vertrag oder Beleg Rechnung gestellt, handelt es sich in der Regel um eine Massensendung. Als Einzelsendungen werden hingegen alle am Schalter aufgegebenen Briefe und Pakete oder vorfrankierten im Briefeinwurf deponierten Briefe, bei der die Taxe bei der Aufgabe bezahlt wird. Vertragliche Vereinbarungen werden von der Post in der Regel für grössere Mengen von Postsendungen abgeschlossen werden. Die Unterscheidung in Massen- und Einzelsendung kann sich mit der Unterscheidung in Privat- und Geschäftskunden decken, selbstverständlich können aber auch Privatkunden Massensendungen im Sinne dieser Verordnung aufgeben. Der Umfang der Postsendung ist nur von untergeordneter Bedeutung. Eine Postsendung von 100 gleichzeitig aufgegebenen Briefen kann somit sowohl eine Einzel- als auch eine Massensendung sein, abhängig davon, ob die Beförderung zu allgemeinen oder individuellen Bedingungen erfolgt.



Für die Absenderinnen und Absender bietet die Post die Dienste des Zustellnachweises und der Rücksendung an. Beim Zustellnachweis werden die Postsendungen gegen Unterschrift ausgehändigt (mit oder ohne schriftliche Bestätigung zuhanden der Absenderin oder des Absenders). Für die Empfängerinnen und Empfänger bietet sie Dienste der Nachsendung, des Rückbehalts und der Umleitung an. Weitere Dienste wie die Nachnahme, oder die eigenhändige Zustellung, nach denen die Nachfrage gering ist, und vertraglich vereinbarte Dienste sind nicht mehr Gegenstand der Grundversorgung.

Nicht Teil des Angebots der Grundversorgung sind Express- und Kuriersendungen (vgl. Absatz 8). Als Express und Kuriersendungen gelten adressierte Brief- und Paketsendungen, welche in der Regel schneller, ausserhalb der ordentlichen Zustellung, in separaten Prozessen und zu höheren Preisen als die Sendungen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 befördert werden.

Annahme von Postsendungen (Art. 30)

Die Bestimmung regelt, wo und wie das Angebot nach Artikel 29 der Kundschaft in den Zugangspunkten bereit zu stellen ist. Als bediente Zugangspunkte gelten Poststellen und Postagenturen, wobei Poststellen in der Regel von der Post, Postagenturen von Dritten betrieben werden. In allen Poststellen und Postagenturen sind die Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a anzunehmen, in öffentlichen Briefeinwürfen alle vorfrankierten Briefe ohne Zustellnachweis. Die Post hat die Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b–d sowie Absatz 2 Buchstabe b anzunehmen, sofern von Kundinnen und Kunden eine beachtliche Nachfrage besteht. In diesem Fall stellt die Post geeignete Annahmestellen zur Verfügung. Dazu drei Beispiele: 1. Da nur Gerichte Gerichtsurkunden aufgeben, ist die Nachfrage auf Gebiete mit Gerichten beschränkt und die Dienstleistung Gerichtsurkunde nur dort anzubieten. 2. Für Massensendungen werden mit der Kundschaft individuelle Verträge abgeschlossen, wobei auch der Ort der Annahme Gegenstand des Vertrages ist und beispielsweise ein Sortierzentrum sein kann. 3. Zeitungen und Zeitschriften werden an den mit den Verlagen vereinbarten Zugangspunkten zum Versand aufgegeben.

Hauszustellung (Art. 31)

Die Post ist zur Hauszustellung in ganzjährig bewohnten Siedlungen verpflichtet. Als Hauszustellung gilt die Zustellung von Postsendungen an das in der Anschrift genannte Domizil. Nach Absatz 1 Buchstabe a und b hat die Post neben Häusern in ganzjährig bewohnten Siedlungen auch in ganzjährige bewohnte Häuser zuzustellen, für deren Bedienung die zusätzliche Wegzeit von einer ganzjährig bewohnten Siedlung aus gemessen, insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt (je 1 Minute für den Hin- und Rückweg beziehungsweise 2 Minuten für den zusätzlichen Weg auf der Zustelltour). Die zusätzliche Wegzeit von insgesamt 2 Minuten bezieht sich – wo diese möglich ist – auf die Zustellung mit motorisierten Fahrzeugen und entspricht ca. 1 km. Besteht keine Verpflichtung zur Hauszustellung sorgt die Post für eine Ersatzlösung. Sie kann beispielsweise die Frequenz der Zustellung gemäss Artikel 14 Absatz 3 PG reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt wie beispielweise ein Postfach oder eine Zustellanlage auf dem Weg zur nächsten ganzjährig bewohnten Siedlung bezeichnen. Bei diesen Entscheiden hat sie den Empfänger oder die Empfängerin vorgängig anzuhören. Diese Zustellregelung ist detaillierter als die bisherige und gibt der Post zusätzliche Vorgaben. Sie entspricht aber weitgehend der heutigen Praxis.

Ob es sich um eine ganzjährig bewohnte Siedlung handelt, beziehungsweise ein Haus zu einer ganzjährig bewohnten Siedlung gehört, ist im Einzelfall von der Post zu beurteilen. Sofern sich vom betreffenden ganzjährig bewohnten Haus ausgehend innerhalb einer Hektare (100m x 100m) weitere vier ganzjährig bewohnte Häuser befinden, ist grundsätzlich von ei-



ner ganzjährig bewohnten Siedlung im Sinne des PG und der Verordnung auszugehen. Das betreffende Haus kann dabei in der Mitte oder am Rand der Hektare stehen. Auch Häuser, in denen sich wegen üblicher Abwesenheiten wie Ferien, Krankheit etc. eine gewisse Zeit keine Menschen aufhalten, gelten als ganzjährig bewohnt. Nicht darunter fallen hingegen Ferien- und Wochenendhäuser.

Streitigkeiten darüber, ob eine Verpflichtung zur Hauszustellung besteht, sind nicht zivilrechtlicher Natur, weil sie nicht auf einem Vertragsverhältnis zwischen der Post und den Empfängerinnen oder Empfängern beruhen, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrag der Post. Die Betroffenen können sich im Streitfall mittels Aufsichtsbeschwerde an die PostCom wenden. Diese überprüft nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e PG, ob die Post die Bestimmung zur Hauszustellung korrekt anwendet und verfügt gegenüber der Post. Die Verfügung der PostCom kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Postfachzustellung ist keine Hauszustellung im Sinne dieser Bestimmung und damit auch nicht Gegenstand der Verpflichtung zur Grundversorgung. Die Post ist nicht verpflichtet in Postfächer zuzustellen. Die Empfängerin oder der Empfänger hat sodann auch keinen Anspruch auf ein Postfach.

Laufzeiten im inländischen Postverkehr (Art. 32)

Zur Sicherstellung einer landesweit guten Qualität der Grundversorgung werden Vorgaben zur Einhaltung der zwei vorgegebenen Beförderungsgeschwindigkeiten (Laufzeiten) der inländischen Briefe und Pakete nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a gemacht. Diese neu auf Verordnungsstufe geregelten Vorgaben sind teilweise aus den strategischen Zielen der Post 2010-2013 übernommen worden. Die Post hat die zwei Beförderungsgeschwindigkeiten nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a bei inländischen Briefen in mindestens 97 Prozent und inländischen Paketen in mindestens 95 Prozent der Fälle einzuhalten. Die Messungen erfolgen für Briefe und Pakete sowie für die zwei Beförderungsgeschwindigkeiten (am ersten und bis am dritten dem Aufgabetag folgenden Werktag; heute A- und B-Post) je separat, was insgesamt 4 Messresultate ergibt. Nicht gemessen werden müssen die Laufzeiten von grenzüberschreitenden Briefen und Paketen nach Artikel 29 Absatz 2, Massensendungen nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Buchstabe b und Zusatzdiensten nach Artikel 29 Absatz 4. Bei grenzüberschreitenden Briefen und Paketen sind neben der Post auch andere ausländische Postunternehmen in die Leistungserstellung involviert, weshalb die Post nur bedingt Einfluss auf die Beförderungsgeschwindigkeit nehmen kann.

Die Methoden zur Messung der Laufzeiten haben sowohl das Kriterium der Genauigkeit als auch die Verhältnismässigkeit der dafür aufgewendeten Kosten zu berücksichtigen. Die Methoden können für Briefe und Pakete aufgrund der unterschiedlichen Logistiksysteme und Kosten von Testsendungen verschieden sein. Die Methoden zur Messung sind von einer unabhängigen anerkannten Fachstelle zertifizieren zu lassen. Ebenso ist die Messung von einer unabhängigen, zertifizierten Fachstelle durchzuführen (vgl. auch Artikel 53). Die PostCom genehmigt die Methoden und Änderungen davon. Die Kosten der Messungen übernimmt die Post.

Erreichbarkeit (Art. 33)

Als zweite Massnahme zur Sicherung der landesweit guten Qualität der Grundversorgung werden Vorgaben zur Erreichbarkeit des Poststellen- und Postagenturennetzes gemacht. Die heutige Praxis, wonach insgesamt 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln das Poststellen- und Postagenturennetz innert 20 Minuten erreichen muss, wird neu verbindlich auf Verordnungsstufe festgehalten. Dies ergibt aus heutiger Sicht ca. 2200 Poststellen bzw. Postagenturen, was in etwa der aktuellen Netzdichte entspricht. Der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs wird in Artikel



44 geregelt. Zur Sicherstellung eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes wird in Absatz 2 wie bisher eine regionale Verteilung von 130 Poststellen festgeschrieben. Danach muss pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle bestehen. Zudem ist die Erreichbarkeit auch in einem zeitlichen Kontext sicherzustellen. Die Post hat sich daher bei der Festlegung der Öffnungszeiten an den jeweiligen ortsspezifischen Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu orientieren. Diese zeigen sich im Nutzungsverhalten und der Kundenfrequenz. Mit diesen Vorgaben ist die landesweit flächendeckende Grundversorgung genügend gesichert, so dass keine zahlenmässige Mindestanzahl von Poststellen vorzuschreiben ist. Zudem hat die Post bei der Schliessung oder Verlegung von Poststellen und Postagenturen die Vorgaben nach Artikel 34 einzuhalten.

Als Hausservice wird die Annahme von Postsendungen zu Hause bei der Absenderin oder dem Absender auf der ordentlichen Zustelltour bezeichnet. Der Hausservice gilt auch sinngemäss nicht als Poststelle oder Postagentur und es besteht kein Anspruch darauf. Er wird aber bei der Berechnung der Erreichbarkeit gleichwohl angemessen berücksichtigt, da die vom Hausservice betroffenen Haushalte in der Regel seltener eine Poststelle oder Postagentur aufsuchen werden. Für diese Haushalte darf bei der Berechnung der Erreichbarkeit des Poststellen- und Postagenturennetzes mit einem Wert von 30 Minuten gerechnet werden. Wird der Hausservice für die Berechnung der Erreichbarkeit mit eingerechnet, kann die Post die Vorgaben grundsätzlich mit einer tieferen Anzahl Poststellen und Postagenturen erreichen. Da die Post in der Vergangenheit die Eröffnung einer Postagentur der Einführung eines Hausservices in der Regel vorgezogen hat, wird entsprechend die Einrechnung des Hausservice praktisch keine Auswirkungen auf die Anzahl Poststellen- und Postagenturen haben.

Bei der Ausgestaltung der Methode zur Messung der Erreichbarkeit und der Bestimmung der Eckwerte sind insbesondere eine korrekte Datenbasis (möglichst aktuelle Bevölkerungszahlen des Bundesamts für Statistik BFS) und allfällige Veränderungen des öffentlichen Verkehrsnetzes zu berücksichtigen. Die Methode zur Messung ist von einer unabhängigen anerkannten Fachstelle zertifizieren zu lassen. Die PostCom genehmigt die Methode und Änderungen davon. Die Kosten der Messung übernimmt die Post.

Da die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 und die Vorgaben zum Zugang nach Artikel 44 vergleichbar sind, erscheint es sinnvoll die Methoden ähnlich auszugestalten beziehungsweise eine gemeinsame Methode festzulegen. Die PostCom und der Fachdienst (BAKOM) werden sich diesbezüglich absprechen.

Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur (Art. 34)

Bei einer geplanten Schliessung oder Verlegung sind die Behörden der jeweils betroffenen Gemeinden anzuhören und eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben. Die Post informiert die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis. Die kantonale Stelle ist jedoch nicht am Verfahren beteiligt. Die Post hat sodann auch keine über die Information der Gesprächsaufnahme und des Ergebnisses hinausgehende Informationspflichten gegenüber der kantonalen Stelle. Sofern diese weitere Informationen benötigt, hat sie sich an die Behörden der betroffenen Gemeinden zu wenden. Kommt keine Lösung zustande, kann die Behörde der betroffenen Gemeinde die PostCom anrufen. Die PostCom gibt eine Empfehlung zuhanden der Post ab und übernimmt damit die Aufgaben der heutigen Kommission Poststellen. Sie prüft dabei, ob die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört hat, die Vorgabe zur Erreichbarkeit des Netzes nach Artikel 33 eingehalten bleibt und der Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Regionale Gegebenheiten könnten beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein. Die Post entscheidet abschlies-



send über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur. Mit diesem Verfahren wird wie bisher sichergestellt, dass die Post das Poststellen- und Postagenturennetz nicht ohne Anhörung der Behörden der betroffenen Gemeinden und der Aufsichtsbehörde verändern kann.

Ausschluss von der Beförderung (Art. 35)

Die Post hat grundsätzlich die Verpflichtung, die Grundversorgung mit Postdiensten zu erfüllen (Kontrahierungszwang). Sie muss jedoch Postsendungen in begründeten Fällen von der Beförderung ausschliessen beziehungsweise besondere Anforderungen für deren Beförderung stellen können. Dabei geht es namentlich um Postsendungen mit gefährlichen Inhalten wie explosive, entzündbare, giftige, radioaktive, medizinische oder infektiöse Stoffen, mit beschimpfenden, unsittlichen oder unerlaubten Zeichen oder Bemerkungen sowie um Flüssigkeiten und Tiere. Die Post wird in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenigen Postsendungen bezeichnen, welche aufgrund ihres Inhalts von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Förderung der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse

Mit den jährlichen Ermässigungen für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften von Fr. 50 Mio. (30 Mio. für die Regional- und Lokalpresse, 20 Mio. für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse) leistet der Bund einen Beitrag zur Erhaltung der Presse- und Meinungsvielfalt in der Schweiz.

Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung (Art. 36)

Die Förderungskriterien wurden teilweise aus dem heutigen PG (Artikel 15) übernommen. Bei der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse und der Regional- und Lokalpresse wurden einige Kriterien angepasst bzw. zusätzliche Kriterien aufgenommen.

Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind abonnierte Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse, welche die Kriterien gemäss Buchstabe a-m kumulativ erfüllen. Der regionale bzw. lokale Charakter wird nicht durch geografische, sprachliche oder inhaltliche Kriterien im Bezug auf das Presserzeugnis definiert, sondern durch die Kriterien a-m. Als Regional- und Lokalpresse gelten kleine Zeitungen, die insbesondere eine Auflage zwischen 1000 und 40'000 haben und alle Kriterien von a-m erfüllen. Dieser Auffassung war der Verordnungsgeber bereits bei der Revision 2007 und hält mit vorliegender Revision daran fest. Auf eine ausdrückliche Definition der Regional- und Lokalpresse im Sinne einer Beschränkung auf eine sprachliche oder geografische Region sowie auf eine Vorgabe bezüglich Berichterstattung über regionale und lokale Themen wird demnach bewusst verzichtet, weil Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen und eine inhaltliche Kontrolle des Presserzeugnisses nicht erwünscht ist. .

Zu b: Als Tageszustellung wird die Zustellung auf der ordentlichen Zustelltour von Postsendungen bezeichnet. Dies in Abgrenzung zur Frühzustellung.

Zu c: Mindestens 75% der Auflage muss in der Schweiz verbreitet werden.

Zu d: Wird eine Zeitung mindestens 39 Mal pro Jahr herausgegeben, ist von einer wöchentlichen Erscheinung auszugehen. Dadurch wird dem Umstand von Doppelnummern in den Sommermonaten oder in der Weihnachtszeit Rechnung getragen.

Zu g: Die Spezial- und Fachpresse richtet sich an einen beschränkten Leserkreis mit einem gemeinsamen Interesse in einem spezifischen Themenkreis. Bei der Spezial- und Fachpresse wird zwischen dem Adressatenkreis unterschieden. Als Spezialpresse gilt ein Titel, der



sich primär an Privatpersonen mit spezifischen Interessen richtet, während die Fachpresse eher für (Berufs)Fachleute bestimmt ist.

Zu h und i: Die offiziellen Publikationsorgane der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Ämter, Bezirke, Kantone etc.) sollen ausgeschlossen werden.

Zu k und l: Die Beglaubigung kann durch die WEMF AG für Werbemedienforschung, als neutrale und anerkannte Nonprofit-Organisation der Medienbranche oder ein Notariat erfolgen. Eine Selbstdeklaration reicht nicht aus.

Zu l und Absatz 2: Die Definition lehnt sich an das Kriterium des Artikel 15 Buchstabe i des Postgesetzes vom 30. April 1997 an. Bei der Beurteilung der Kopfblätter wird nicht auf den Inhalt beziehungsweise die redaktionelle Zusammenarbeit sondern lediglich auf die Eigentumsverhältnisse zwischen den zum Kopfblattverbund gehörigen Zeitungen (Kopfblätter) abgestellt. Der Grund liegt darin, dass es verschiedenste Formen der redaktionellen Zusammenarbeit gibt, die nicht zu einem Ausschluss von der Presseförderung führen sollen. Ausserdem soll auch hier keine inhaltliche Kontrolle des Presserzeugnisses erfolgen.

Als Hauptzeitung gilt dabei die Zeitung, welche die wesentlichen Teile der redaktionellen Inhalte wie Internationales, Wirtschaft, Sport etc. den anderen Kopfblättern zur Verfügung stellt. Zu einem Kopfblattverbund von 100'000 Exemplaren addiert werden die Hauptzeitung und die direkt oder indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung stehenden Kopfblätter. Befindet sich eine Zeitung nicht direkt oder indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung und erscheint unter eigenem Titel, ist sie kein Kopfblatt und gehört nicht zu diesem Kopfblattverbund. Sofern sie die anderen Kriterien erfüllt, ist sie förderungsberechtigt.

Förderungsberechtigt nach Absatz 3 sind Zeitungen und Zeitschriften der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse, welche die Kriterien a-m kumulativ erfüllen. Die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse wird abschliessend durch die Kriterien a-l definiert.

Zu a: Als Tageszustellung wird die Zustellung auf der ordentlichen Zustelltour von Postsendungen bezeichnet; dies in Abgrenzung zur Frühzustellung.

Zu c: Von Buchstabe c werden alle Organisationen, die nicht gewinnorientiert sind erfasst, unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Organisation muss einen Nachweis über die Nicht-Gewinn-Orientierung erbringen. Als nicht gewinnorientiert gelten beispielsweise Organisationen, die steuerbefreit sind. Im Weiteren muss die Publikation an Mitglieder, Spenderinnen oder Spender oder Abonentinnen oder Abonnenten versendet werden. Es kann somit ein Mitgliedschafts-, Stiftungs- oder Abonnementsverhältnis vorliegen.

Zu h: Die Beglaubigung kann durch die WEMF AG für Werbemedienforschung, als neutrale und anerkannte Nonprofit Organisation der Medienbranche oder ein Notariat erfolgen. Eine Selbstdeklaration reicht nicht aus.

Zu i und j: Die offiziellen Publikationsorgane der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Ämter, Bezirke, Kantone etc.) sollen ausgeschlossen werden.

Zu k: Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass auch Abonentinnen und Abonnenten, wie Mitglieder und Spenderinnen und Spender (jährlicher oder einmaliger Mitgliederbeitrag, Spende etc.) einen Beitrag leisten (z.B. Preis für Abonnement) und die Publikation nicht gratis erhalten. Werden Mitgliederbeiträge und Spenden bezahlt, gilt das Kriterium der Kostspflichtigkeit als erfüllt.

Zu l: Publikationen, die nur wenige Seiten umfassen (wobei sowohl die Vor- und Rückseite eines Blattes als Seite gilt), werden von der Förderungsberechtigung ausgenommen, da diese nur einen marginalen Beitrag zur Meinungs- und Pressevielfalt beitragen. Damit kann auch die Förderung von reinen Spendenaufrufen weitgehend vermieden werden. Mit den A4-Seiten soll nicht das Format der Zeitung oder Zeitschrift vorgegeben werden, sondern nur



eine Angabe zum Mindestumfang vorgegeben werden. Die Zeitung oder Zeitschrift muss daher je nachdem in welchem Format sie erscheint, mindestens 12 A5-Seiten bzw. 6 A4-Seiten bzw. 3 A3-Seiten umfassen.

Die Ausnahmebestimmung von Absatz 4 bewirkt, dass Publikationen von kantonal anerkannten religiösen Organisationen, die bereits heute gefördert werden auch in Zukunft in den Genuss der Förderung kommen. Für diese Organisationen bestehen kantonal unterschiedlich Regelungen betreffend die Rechtsform und die Eigentumsverhältnisse, weshalb einige dieser Titel die Kriterien von Absatz 3 Buchstabe c, i, j und k-erfüllen würden, andere hingegen nicht.

Verfahren (Art. 37)

Zustellermässigungen für Zeitungen und Zeitschriften werden auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind beim BAKOM schriftlich einzureichen. Die Anspruchsberechtigten haben dem BAKOM jährlich eine Selbstdeklaration einzureichen. Mit der Selbstdeklaration teilen die Anspruchsberechtigten dem BAKOM mit, ob die Angaben im Gesuch um Zustellermässigung noch aktuell sind. Der Termin für die Einreichung der Selbstdeklaration wird vom BAKOM festgelegt. Es prüft in Form von Stichproben, ob die Anforderungen an die Zustellermässigung nach wie vor erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigten sind auskunftspflichtig. Eine ausstehende oder unvollständige Selbstdeklaration kann die Aussetzung der Zustellermässigung zur Folge haben. Änderungen, welche die Bedingungen für die Zustellermässigung betreffen, müssen dem BAKOM innerhalb von 30 Tagen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Sind die Bedingungen nicht mehr erfüllt, endet die Anspruchsberechtigung am letzten Tag des Monats, in dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung an das BAKOM ist dafür nicht massgebend. Zustellermässigung für Zeitungen und Zeitschriften sind Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³, weshalb dieses Gesetz Anwendung findet.

Sondermarken mit und ohne Zuschlag auf den Verkaufspreis

Grundsatz (Art. 38)

Heute findet sich die Regelung über die Sondermarken in einer Verordnung des UVEK. Diese Verordnung wird mit der neuen Postverordnung aufgehoben. Die Bestimmungen wurden überarbeitet und im Sinne einer Gleichbehandlung insbesondere bezüglich der Berechtigung, Gesuche um die Herausgabe von Sondermarken zu stellen, erweitert.

Herausgabe von Sondermarken mit Zuschlag (Art. 39) und Verwendung der Beiträge (Art. 40)

Berechtigt, die Herausgabe von Sondermarken zu beantragen, sind alle gesamtschweizerischen Organisationen, die kulturelle, soziale oder auf die Jugendhilfe gerichtete Aufgaben wahrnehmen. Die Post schliesst mit den Organisationen entsprechende Verträge ab, in denen insbesondere die Höhe der Zuwendung an die jeweilige Organisation geregelt wird. Die Verträge stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des UVEK. Vorbereitet wird die Genehmigung durch das BAKOM.

³ SR 616.1



Herausgabe von Sondermarken mit Zuschlag für besondere Veranstaltungen (Art. 41)

Für besondere Veranstaltungen kann die Post entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag eines Dritten Sondermarken herausgeben. Dabei handelt es sich um spezielle, einmalige Veranstaltungen, weshalb die Genehmigung der Verträge durch das UVEK nicht erforderlich ist. Insbesondere ist hier zu regeln, welcher Anteil des Verkaufszuschlages den Dritten zukommt.

4. Kapitel: Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Angebote (Art. 43)

Die Grundversorgung beinhaltet das Angebot an Dienstleistungen, zu dem PostFinance verpflichtet ist. Daneben bietet die PostFinance eine Vielzahl anderer Dienstleistungen an, zu deren Erbringung sie jedoch nicht verpflichtet ist.

Das Angebot umfasst, neben dem Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos (Buchstabe a.), Transaktionen die im Zusammenhang mit diesem stehen (Buchstabe b, d und e) sowie den Barzahlungsverkehr (Buchstabe c-e). Das Angebot bezieht sich auf den inländischen Zahlungsverkehr. Der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr ist nicht Gegenstand der Grundversorgung. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Grundversorgung mit Postdiensten.

Die Anweisung zur Gutschrift von Bargeld auf das Konto eines Dritten nach Buchstabe c wird in der Grundversorgung aus Gründen der Geldwäscherei neu auf diejenigen Transaktionen beschränkt, bei welchen nationale und internationale Bestimmungen keine Identifikationspflicht der oder des Anweisenden vorsehen. Nach Artikel 45 der Geldwäschereiverordnung-FINMA⁴ besteht die Pflicht, für Zahlungen über Fr. 25'000.- eine Identifikation vorzunehmen, die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären und unter Umständen die Bareinzahlung zu verweigern. Diese Bestimmung führte in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen den Vorgaben der Grundversorgung (Kontrahierungszwang; gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages) im Postrecht und den Vorschriften zur Geldwäscherei, die mit der ob genannten Einschränkung zukünftig vermieden werden können. Da praktisch alle Einzahlungen unter Fr. 25'000.-- liegen (über 99,9 %), stellt diese Regelung heute nur eine marginale Einschränkung des Angebots dar, erhöht im Gegenzug aber die Rechtssicherheit. In der europäischen Währungsunion besteht bereits heute für kontoungewundene Bareinzahlungen ab Euro 1'000.- eine Identifikationspflicht (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. L 345 vom 8.12.2006 S. 1). Es muss damit gerechnet werden, dass diese Limite für die Identifikationspflicht in absehbarer Zeit auch für Bareinzahlungen innerhalb der Schweiz massgebend sein wird. Festzuhalten ist ferner, dass es in der Europäischen Union Bestrebungen gibt, die Vorschriften über die Geldwäscherei erneut zu verschärfen und für jede kontoungewundene Einzahlung, unabhängig von deren Höhe, eine Identifikationspflicht vorzusehen. Dies könnte auch Auswirkungen auf das Angebot des Barzahlungsverkehrs der Grundversorgung in der Schweiz haben.

Das Angebot der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs der Grundversorgung ist im Vergleich zu heute reduziert. Neben der erwähnten Einschränkung aus Gründen der Geldwäscherei werden die Zahlungsanweisung (Auftrag des Kontoinhabers einen bestimmten Betrag an den Begünstigten [ohne Konto] in bar auszuzahlen) und die Baranweisung (Übergabe von Bargeld am Schalter mit dem Auftrag, diesen Betrag dem Begünstigten [ohne Konto]

⁴ SR 955.033.0



in bar auszuzahlen) nicht mehr Gegenstand der Grundversorgung sein. Diese Dienstleistungen wurden von der Bevölkerung kaum mehr nachgefragt. Zudem beinhalten sie ein erhöhtes Risiko betreffend Reputation und Geldwäscherei, weil keine Kontobeziehung und somit auch keine Identifikation der oder des Anweisenden und der Anweisungsempfängerin oder des Anweisungsempfängers bestehen.

Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44)

Die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs der Grundversorgung sind grundsätzlich technologie-neutral formuliert, damit die PostFinance diese Dienstleistungen flexibel und folglich kostendeckend ausgestalten kann. Die PostFinance kann den Zugang namentlich mittels Postagenturen, Poststellen, Hausservice, Geldautomaten, Briefverkehr oder elektronisch sicherstellen.

Der Zugang wird daher nicht wie bei der Grundversorgung mit Postdiensten zum Poststellen- und Postagenturennetz, sondern zum Angebot der einzelnen Dienstleistungen gemessen. Da eine Messung des Zugangs zum elektronischen Angebot nicht messbar ist, wird die Messung auf den Zugang zu den Dienstleistungen mit Barzahlungsverkehr (Buchstabe c-e) bezogen. Diese Dienstleistungen müssen für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innert 30 Minuten zugänglich sein. Bei dieser verbindlichen Vorgabe ergibt sich aus heutiger Sicht ein Poststellen- und Postagenturennetz mit Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs von ca. 1'000-1'500 Zugangspunkten. Diese im Vergleich zur Grundversorgung mit Postdiensten geringere Zahl von Poststellen und Postagenturen rechtfertigt sich deshalb, weil viele Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ohne bedienten physischen Zugangspunkt in Anspruch genommen werden können (schriftlicher Auftrag oder elektronisch) und ausserdem häufig nur einmal im Monat beansprucht werden. Die Infrastruktur der bedienten Zugangspunkte für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist aufgrund der hohen Sicherheitsvorschriften aufwändig und teuer. Ein Netz von 1'000-1'500 bedienten Zugangspunkten mit Barzahlungsverkehrsdienstleistungen ergänzt durch ein elektronisches Angebot von Zahlungsverkehrsdienstleistungen ist besser finanzierbar und entspricht weitgehend den Kundenbedürfnissen. Mit diesen Vorgaben ist die landesweit flächendeckende Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs genügend gesichert, so dass keine zahlenmässige Mindestanzahl von Poststellen vorzuschreiben ist. Die Tendenz, Transaktionen anstatt in bar mit elektronischer Überweisung abzuwickeln, wird sich in der Zukunft noch verstärken. Bei der Ausgestaltung der Methode zur Messung des Zugangs und der Bestimmung der Eckwerte sind insbesondere eine korrekte Datenbasis (möglichst aktuelle Bevölkerungszahlen des Bundesamts für Statistik BFS) und allfällige Veränderungen des öffentlichen Verkehrsnetzes zu berücksichtigen. Die Methode zur Messung ist von einer unabhängigen anerkannten Fachstelle zertifizieren zu lassen. Das BAKOM genehmigt die Methode und Änderungen davon. Die Kosten der Messung übernimmt die Post.

Da die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 und die Vorgaben zum Zugang nach Artikel 44 vergleichbar sind, erscheint es sinnvoll die Methoden ähnlich auszugestalten beziehungsweise eine gemeinsame Methode festzulegen. Die PostCom und das BAKOM werden sich diesbezüglich absprechen (vgl. Erläuterungen zu Art. 33).

Ausnahmen (Art. 45)

Die PostFinance AG wird mit der Ausgliederung der Finanzmarktaufsicht unterstellt werden (vgl. Art. 14 POG). Deshalb wird die PostFinance AG neben den Vorgaben im Postrecht auch die bankenrechtlichen Standards zu beachten und zu erfüllen haben. Soweit der Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr einer dieser Vorschriften des Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder der Embargogesetzgebung widerspricht, muss die Post den Grundver-



sorgungsauftrag dementsprechend einschränken können. Im Weiteren kann die Post Kundinnen und Kunden aus Rechts- und Reputationsgründen im Einzelfall von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ausschliessen. Die Post sollte aufgrund ihres Grundversorgungsauftrags nicht gezwungen werden, gegen andere dem Grundversorgungsauftrag entgegenstehende Bestimmungen zu verstossen. Ebenfalls sollte sie keine Kundenbeziehungen eingehen müssen, die beispielsweise zu einem nicht vertretbaren Aufwand bei der Überwachung der Kundenbeziehungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten führen. Rechts- und Reputationsschäden drohen beispielsweise, wenn Kunden und Kundinnen unlautere Geschäfte betreiben, bei widerrechtlichem oder strafbarem Verhalten wie Phishing-Fälle, bei undeklarierten Geldern, oder bei unbewilligten Finanzintermediären. Ebenso besteht keine Verpflichtung der Post, Konten mit negativen Saldi nach mehrmaliger Mahnung weiterzuführen oder Konten mit Überzugsmöglichkeit anzubieten. Die Post hat den Grundversorgungsauftrag grundsätzlich zu erfüllen, darf jedoch im Rahmen der Vorgaben die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs der Grundversorgung in begründeten Einzelfällen einschränken. Die Post bezeichnet in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Fälle, die zum Ausschluss von der Benützung führen.

5. Kapitel: Finanzierung der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Grundsatz (Art. 46)

Die Post und die Postkonzerngesellschaften sollen die Kosten der Grundversorgung eigenfinanzieren, das heisst, die Post kann für die Finanzierung grundsätzlich keine staatlichen Gelder beanspruchen.

Preisgestaltung (Art. 47)

Die Post und die Postkonzerngesellschaften haben die Preise ihrer Dienstleistungen wie jedes Unternehmen nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Das heisst, die Preise sind grundsätzlich kostendeckend, d.h. so festzusetzen, dass die Grundversorgung eigenwirtschaftlich erbracht werden kann und sie eine angemessene Umsatzrendite ermöglichen.

Die Preise für inländische Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a sind zusätzlich zu den wirtschaftlichen Kriterien distanzunabhängig sowie nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Nicht unter Absatz 2 zu subsumieren sind Massensendungen und inländische Briefe bis 50g (Artikel 18 PG). Die Preise für Massensendungen werden mittels eines Rahmen-/Leistungsvertrages festgelegt. Die Preise für die inländischen Briefe bis 50g als Einzelsendungen legt die Post nach Artikel 18 Absatz 3 PG distanzunabhängig, kostendeckend, angemessen nach einheitlichen Grundsätzen und in Beachtung des Nettokostenausgleichs nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b fest. Der Bundesrat und nicht wie bisher die Departementsvorsteherin des UVEK genehmigt diese Preise im Rahmen einer Einzelpreisgenehmigung auf Antrag der Post.

Die Preise für die Zeitungen und Zeitschriften der Grundversorgung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c sind zusätzlich zu den wirtschaftlichen Grundsätzen distanzunabhängig festzulegen. Die Post wird somit bei der Preissetzung ein einheitliches Preissystem für alle abonnierten Zeitungen und Zeitschriften der Grundversorgung anwenden können. Dabei werden verschiedene Preiskriterien (Menge, Gewicht) und Zuschläge massgeblich sein, die den Kosten und den spezifischen Gegebenheiten auf dem Zeitungsmarkt Rechnung tragen.

Zur Ermittlung der ermässigten Preise für die förderungsberechtigten Titel geht die Post von den Preisen für die abonnierten Zeitungen und Zeitschriften der Grundversorgung aus. Sie verteilt die Zustellermässigungen gemäss Artikel 16 Absatz 7 PG (30 Mio. für die Regional-



und Lokalpresse, 20 Mio. für die Mitgliedschafts- und Stiftungspressen) transparent auf die Anzahl förderungsberechtigter Titel gemäss Artikel 36. Die Ermässigungen pro Kategorie werden von der Post durch die Anzahl Exemplare der förderungsberechtigten Titel pro Kategorie dividiert, was zur Ermässigung pro Zeitungsexemplar führt. Die fakturierte Vorjahresmenge bildet die Grundlage für die jährliche Berechnung der Ermässigung je Zeitungsexemplar. Allfällige Differenzen werden von der Post auf das Folgejahr übertragen und bei der Festlegung der neuen Ermässigungen berücksichtigt. Wurden beispielsweise am Ende des Jahres 32 Mio. Fr. für die Regional- und Lokalpresse beziehungsweise 19 Mio. Fr. für die Mitgliedschafts- und Stiftungspressen ausbezahlt, so sind im nächsten Jahr 28 Mio. Fr. beziehungsweise 21 Mio. Fr. auf die förderungsberechtigten Titel zu verteilen und auszubezahlen. Die Post führt die Berechnungen durch und reicht sie sowie die ermässigten Preise dem BAKOM jährlich ein (vgl. Art. 64 Abs. 2). Der Bundesrat überprüft die Berechnungen und genehmigt die ermässigten Preise. Bei der Genehmigung der ermässigten Preise hat der Bundesrat einen politischen Ermessensspielraum. Eine Festlegung einer Preisobergrenze für die Dienstleistungen der Grundversorgung gemäss Artikel 16 Absatz 8 PG ist nicht vorgesehen. Der Bundesrat wird davon nur Gebrauch machen, wenn er es zur Sicherstellung des in Artikel 92 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999⁵ vom verankerten Grundsatzes der preiswerten Grundversorgung als notwendig erachtet.

Quersubventionierungsverbot (Art. 48)

Die Regelung entspricht der heutigen Praxis und lehnt sich an die Entscheidung der EU-Kommission vom 20. März 2001 (i.S. COMP/35.141 - Deutsche Post AG) an (sogenannte Faulhaber-Regel). Das Quersubventionierungsverbot soll verhindern, dass Dienste ausserhalb der Grundversorgung mit Umsatzerlösen aus dem reservierten Dienst gemäss Artikel 18 PG verbilligt werden und so einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Konkurrenzangeboten haben. Die Überdeckung der sogenannten Stand-alone-Kosten zeigt die Quelle der Quersubventionierung an, die Unterdeckung der inkrementellen Kosten deren Ziel. Die inkrementellen Kosten umfassen die Grenzkosten und die dienstleistungsspezifischen Fixkosten. Als Stand-alone-Kosten gelten die Kosten einer Dienstleistung, wenn nur diese allein angeboten würde. Das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots richtet sich nach Artikel 55. Die Post hat also für die jährliche Überprüfung des Quersubventionierungsverbots nach Absatz 3 sämtliche Kosten zuzuordnen (vgl. Artikel 52 Absatz 2). Für die Beurteilung, ob eine unzulässige Quersubventionierung im Einzelfall nach den Absätzen 4 und 5 vorliegt, sind die inkrementellen Kosten und allenfalls die Stand-alone-Kosten heranzuziehen. Das Quersubventionierungsverbot ist von der Post und den Postkonzerngesellschaften einzuhalten.

Grundsatz und Einzelheiten zur Berechnung der Nettokosten (Art. 49 und 50)

Die Notwendigkeit, die Kosten der Grundversorgung zu berechnen, war ursprünglich Folge der vorgesehenen vollständigen Marktöffnung. Der Gesetzgeber hat den Bundesrat stattdessen beauftragt, die Auswirkungen der Marktöffnung bis 50g in der Schweiz und der vollständigen Marktöffnung in Europa zu evaluieren. Bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des PG hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht darüber und das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Da die Kosten und die Finanzierung der Grundversorgung eine entscheidende Rolle bei der Evaluation und dem Entscheid über das weitere Vorgehen spielen werden, sollte der Bundesrat diese kennen. Deswegen sind in der Verordnung nach wie vor

⁵ SR 101



Bestimmungen zur Berechnung der Kosten der Verpflichtung zur Grundversorgung enthalten.

Die Kosten der Grundversorgung sollen anhand der Nettokosten berechnet und in einer eigenständigen Nettokostenrechnung transparent und nachvollziehbar abgebildet werden. Die Nettokosten ergeben sich aus dem Vergleich zwischen dem Ergebnis, das die Post und ihre Postkonzerngesellschaften mit der Verpflichtung zur Grundversorgung erzielen (Ist-Zustand) und dem hypothetischen Ergebnis, das die Post und ihre Postkonzerngesellschaften ohne die Verpflichtung zur Grundversorgung erzielen würde.

Das Vorgehen zur Berechnung der Nettokosten gestaltet sich in der Regel wie folgt:

1. Beschreibung des realen Szenarios mit Verpflichtung zur Grundversorgung durch die Post
2. Definition des hypothetischen Szenarios ohne Verpflichtung zur Grundversorgung durch die Post, Genehmigung des Szenarios und Änderungen davon durch PostCom
3. Genehmigung einer Berechnungsmethodik zur Ermittlung des hypothetischen Ergebnisses durch die PostCom auf Antrag der Post.
4. Berechnung des hypothetischen Ergebnisses und Saldierung mit dem tatsächlichen Ergebnis durch die Post in einer eigenständigen Nettokostenrechnung.
5. Überprüfung der Nettokostenrechnung durch eine unabhängige und befähigte externe Revisionsstelle zuhanden der PostCom (Art. 57 Bst. a), Genehmigung durch die PostCom (Art. 56)

Das reale Szenario entspricht dem Ist-Zustand der Post mit Verpflichtung zur Grundversorgung. Das hypothetische Szenario orientiert sich am realen Szenario jedoch ohne Verpflichtung zur Grundversorgung. Das hypothetische Szenario beinhaltet keine Effizienz- und Rationalisierungsverbesserungen, die die Post unabhängig von der Verpflichtung zur Grundversorgung vornehmen könnte.

Basierend auf dem genehmigten hypothetischen Szenario und der vorgegebenen Methodik berechnet die Post die Nettokosten der Verpflichtung zur Grundversorgung nach den Artikeln 49 und 50. Die Berechnung der Nettokosten erfolgt für die einzelnen Vorgaben der Verpflichtung zur Grundversorgung insgesamt (Global Approach). Damit kann eine fehlerhafte Kostenermittlung durch Doppel- und Nichtzählungen vermieden werden.

Die Methodik, wie die Prozessschritte zur Ermittlung des Nettoergebnisses im Einzelnen zu gliedern sind und welche Prozesse und Dienstleistungen bei der Bestimmung der vermiedenen Kosten (avoided cost) und den entgangenen Umsatzerlösen (foregone revenue) zu berücksichtigen sind, wird die PostCom auf Antrag der Post genehmigen.

Als vermiedene Kosten werden sämtliche Kosten und als entgangene Umsatzerlöse sämtliche Umsatzerlöse bezeichnet, die im Szenario ohne Verpflichtung zur Grundversorgung nicht anfallen würden. Die vermiedenen Kosten und die entgangenen Umsatzerlöse entsprechen dem Inkrement gemäss der Definition in Artikel 1. Die vorgesehene Umsatzgrenze vermeidet eine zu aufwändige und detaillierte Betrachtungsweise.

Die PostCom kann administrative Vorschriften erlassen (vgl. Art. 58).

Nettokostenausgleich (Art. 51)

Da die Post die Grundversorgung mit ihren Umsatzerlösen zu finanzieren hat, soll sie die Nettokosten der Grundversorgung den Dienstleistungen grundsätzlich frei zuordnen können.



Für den Nettokostenausgleich sind jeweils die Nettokosten des Vorjahres heranzuziehen. Die Post hat dabei aber drei zwingende Vorgaben (Bst. a-c) einzuhalten. Die Förderbeträge für die anspruchsberechtigten Titel (Bst. a) und die Belastung des reservierten Dienstes (Bst. b) ergeben sich bereits aus dem PG. Der Buchstabe c trägt den Vorgaben der FINMA Rechnung, wonach die Umsatzerlöse der Finanzdienstleistungen nur beschränkt zur Finanzierung der Grundversorgung verwendet werden dürfen. Die Finanzdienstleistungen dürfen demnach maximal die Nettokosten der Verpflichtung zur Grundversorgung nach Art. 32 und 33 PG tragen. Die Kapital- und Risikointensität ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnungen der Nettokosten der Verpflichtung zur Grundversorgung bezüglich des Zahlungsverkehrs erfolgt unter der Annahme, dass der Grundversorgungsauftrag mit Postdiensten beibehalten wird. Entsprechend wird dem IST-Zustand der Post ein hypothetisches Szenario mit postalischem Grundversorgungsauftrag aber ohne Grundversorgungsauftrag mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gegenübergestellt.

Rechnungswesen (Art. 52)

Die Post und die Postkonzerngesellschaften haben in ihrem finanziellen Rechnungswesen die Jahresrechnungen nach allgemein anerkannten Grundsätzen und ordnungsgemässer Rechnungslegung zu erstellen. Die Konzernrechnung der Post entspricht internationalen Rechnungslegungsstandards. In ihrem betrieblichen Rechnungswesen haben die von der PostCom bezeichneten Postkonzerngesellschaften die Kosten und Umsatzerlöse der einzelnen in der Schweiz angebotenen Dienstleistungen (Produktgruppen) auszuweisen und in Anlehnung an Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EG) 2008/6 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie (EG) 97/67 im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft über ein Stufenmodell zu schlüsseln, das sämtliche Kosten ihrer Dienstleistungen verteilt und auf objektiv zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen beruht. Die Vorgaben des Rechnungswesens und die Zuordnung der Kosten und Umsatzerlöse werden von einer unabhängigen und befähigten externen Revisionsstelle zuhanden der PostCom geprüft (Art. 57 Bst. c).

Die Vorgaben zum betrieblichen Rechnungswesen, insbesondere diejenigen der Stufenrechnung, gelten soweit sie zur Bestimmung der Nettokosten, zur Ausgestaltung des Nettokostenausgleichs und zur Umsetzung des Quersubventionierungsverbotes relevant und verhältnismässig sind.

6. Kapitel: Aufsicht

Aufsicht über die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots (Art. 55)

Die Post hat die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots jährlich generell-abstrakt (Abs. 3) und im Einzelfall auf Anzeige hin oder von Amtes wegen (Abs. 4 und 5) nachzuweisen.

Basis dieser Nachweise ist eine korrekte Zuweisung der einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung. Die Post bestimmt welche Dienstleistungen sie im Rahmen des Angebots nach Artikel 29 anbietet und reicht die Zuweisung jeweils für das laufende Jahr bei der PostCom ein. Die PostCom prüft, ob die Post mit ihrer Dienstleistungspalette das Angebot nach Artikel 29 korrekt abbildet und genehmigt die Zuweisung innerhalb eines Monats. Diese genehmigte Zuweisung dient als Grundlage für die korrekte Zuordnung der Kosten und Um-



satzerlöse zu den einzelnen Dienstleistungen und dem Nachweis zur Einhaltung des Quersubventionierungsverbots nach Absatz 3.

Der jährliche Nachweis gemäss Absatz 3 erfolgt per 31. März für das vergangene Jahr. Die Post lässt den jährlichen Nachweis und die korrekte Zuordnung der Kosten und Umsatzerlöse der einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung von einer unabhängigen und befähigten externen Revisionsstelle zuhanden der PostCom prüfen (vgl. Art. 57 Bst. c). Die PostCom genehmigt den jährlichen Nachweis innert 3 Monaten.

Die Post reicht beispielsweise per 31. Januar 2013 für das Jahr 2013 die Zuweisung der einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung bei der PostCom ein. Die PostCom genehmigt diese Zuweisung innerhalb eines Monats. Der jährliche Nachweis gemäss Absatz 3 für das Jahr 2013 reicht die Post per 31. März 2014 bei der PostCom ein. Sie stützt sich dabei auf die Ende Februar 2013 durch die PostCom genehmigte Zuweisung.

Genehmigung der Berechnungen der Nettokosten (Art. 56)

Die Post hat die Berechnungen der Nettokosten erstmals im Jahr 2014 gestützt auf Nettokosten des Vorjahres (d.h. 2013) bei der PostCom einzureichen. Die Post und die PostCom werden jedoch bereits im Jahr 2013 die Methodik im Einzelnen festzulegen haben.

Unabhängige Prüfung (Art. 57)

Aufgrund der hohen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der ausreichenden Transparenz der Rechnungslegung der Post, prüft eine unabhängige befähigte externe Revisionsstelle die Nachweise der Post zuhanden der PostCom. Die Post beauftragt die Revisionsstelle und übernimmt die Kosten der Prüfung.

Auskunftspflichten gegenüber der PostCom und Aufgaben der PostCom

Auskunftspflichten der Anbieterinnen gegenüber der PostCom (Art. 59)

Die Bestimmung konkretisiert den Artikel 23 PG.

Bei den Unterlagen nach Absatz 2 handelt es sich um Dokumente, die die PostCom für die Erfüllung ihrer Aufgaben (insbesondere nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe l PG) benötigt. Teilweise dürften sie auch Gegenstand des Geschäftsberichtes nach Absatz 1 sein. Da dieser jedoch in der Regel nicht jeweils am 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres vorliegt ist eine separate Auflistung in Absatz 2 nötig. Ausserdem werden mit den Dokumenten gemäss Absatz 2 Unterlagen verlangt, die üblicherweise nicht Gegenstand des Geschäftsberichts sind. Die Unterlagen nach den Absatz 2 sind wiederkehrend, jährlich, beizubringen.

Auskunftspflichten der Post gegenüber der PostCom (Art. 60)

Die Post hat aufgrund ihres Grundversorgungsauftrages im Vergleich zu den anderen Anbieterinnen zusätzliche Auskunftspflichten gegenüber der PostCom. Sie beziehen sich alle auf die Verpflichtung zur Grundversorgung und sollen der PostCom ermöglichen, insbesondere ihren Aufgaben nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben e und m PG nachzukommen.

Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Festlegung von Mindeststandards (Art. 61)

Die vorgeschriebene Periodizität bedeutet nicht, dass die branchenüblichen Arbeitsbedingungen jährlich neu ermittelt werden müssten. Dies stünde in keinem Verhältnis zum Aufwand, der mit diesen Ermittlungen verbunden ist. Die Arbeitsbedingungen auf dem Post-



markt sollen jedoch mit einer gewissen Regelmässigkeit überprüft werden. Die branchenüblichen Arbeitsbedingungen ergeben sich aus einer Gesamtsicht der Arbeitsbedingungen aller im Postmarkt relevanten Anbieterinnen.

Die Hauptkriterien für die Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen sind die in Absatz 1 Genannten. Es ist keine abschliessende Aufzählung, und die PostCom kann auch weitere Elemente wie soziale Absicherungen, vorgesehene Massnahmen bei einem Personalabbau oder Mitsprachemöglichkeiten berücksichtigen.

Es sollen die Arbeitsbedingungen des operativen Personals in die Ermittlung einbezogen werden, unter Ausschluss beispielsweise der Managementfunktionen. Der ermittelte gewichtete durchschnittliche Jahreslohn allein sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob die branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten sind oder nicht. Die PostCom muss Mindeststandards festlegen, die nicht unterschritten werden dürfen. Ohne derartige Mindeststandards wären alle Anbieterinnen verpflichtet, sich an die ermittelten gewichteten durchschnittlichen Jahreslöhne zu halten und ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit der Anbieterinnen würde wegfallen.

Datenbank (Art. 62)

Damit die PostCom ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, muss sie Daten erheben und bearbeiten können. Insbesondere muss die PostCom eine Datenbank über die gemeldeten Anbieterinnen führen, damit sie überprüfen kann, ob die im Postmarkt tätigen Anbieterinnen die Anforderungen nach Artikel 4 PG erfüllen.

Im Interesse der Kundschaft ist es zweckmässig, eine Liste der auf dem Postmarkt tätigen Anbieterinnen zu publizieren. Dafür und für die Berichterstattung über die Einhaltung der Verpflichtung zur Grundversorgung bedarf es einer Grundlage für die Veröffentlichung der von den Anbieterinnen beziehungsweise der Post zur Verfügung gestellten Daten.

Zuständigkeit des BAKOM und Auskunftspflichten gegenüber dem BAKOM

Zuständigkeit (Art. 63)

Das BAKOM ist für alle Aufgaben zuständig, die im PG oder der Verordnung nicht explizit einer anderen Behörde zugewiesen werden. Insbesondere nimmt das BAKOM die Policy-Aufgaben wahr, hat die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, hat Aufgaben betreffend die Zustellermässigung von Zeitungen und Zeitschriften der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse (indirekte Presseförderung) und hat Aufgaben im Bereich der internationalen Organisationen und Vereinbarungen.

Auskunftspflicht gegenüber dem BAKOM (Art. 64)

Die Bestimmung entspricht sinngemäss derjenigen über die Auskunftspflichten gegenüber der PostCom. Adressatin ist hier nur die Post, weil es sich um Auskünfte handelt, die es dem BAKOM erlauben, die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs wahrzunehmen. Die Auskunftspflicht der PostFinance AG gegenüber der FINMA, die die bankenrechtliche Aufsicht über die PostFinance AG hat, richtet sich nach den bankenrechtlichen Vorschriften.



Neben diesen Auskünften muss die Post auch Unterlagen über die ermässigten Preise für den Transport von Zeitungen einreichen. Sie dienen als Grundlage für die Genehmigung der Preise durch den Bundesrat gemäss Artikel 16 Absatz 6 PG.

Schlichtungsstelle

Errichtung der Schlichtungsstelle und Verfahren (Art. 65–71)

Die Schlichtungsstelle hat die Funktion einer Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen der Kundschaft und den Anbieterinnen von Postdiensten, soweit diese Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur sind. Sie ist nicht zuständig für Streitigkeiten unter den Anbieterinnen.

Es ist fakultativ, an die Schlichtungsstelle zu gelangen und nicht Voraussetzung für ein allfälliges zivilgerichtliches Verfahren. Wird die Schlichtungsstelle jedoch von einem Kunden oder einer Kundin angerufen, muss die Anbieterin am Verfahren teilnehmen.

Die PostCom ernennt die Schlichtungsstelle und überträgt dieser die Aufgaben nach Artikel 66 ff. (Art. 65). Der operative Betrieb der Schlichtungsstelle ist hingegen nicht Sache der PostCom. Die PostCom kann die Schlichtungsstelle bezeichnen oder eine öffentliche Ausschreibung durchführen. Wählt sie das Ausschreibungsverfahren muss dieses den Grundsätzen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Transparenz genügen. Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ist aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt. Die Schlichtungsstelle wird zwar, soweit erforderlich, teilweise durch Aufsichtsabgaben finanziert. Die Entschädigung der Beauftragten soll aber primär durch die Gebühren erfolgen. Zudem weist der öffentliche Auftrag der Schlichtung aufgrund seiner politischen Tragweite offensichtliche Besonderheiten auf. Und schliesslich handelt es sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Schlichtungsstelle nicht um einen Erwerbszweck. Die Finanzierung der Schlichtungsstelle ist nur insoweit darzulegen, als sie nicht durch Aufsichtsabgaben zu finanzieren ist (vgl. Artikel 76).

Die Schlichtungsstelle erlässt ein Verfahrensreglement (Art. 61), in dem sie insbesondere regelt, welchen minimalen formalen Anforderungen die Begehren, die bei ihr eingereicht werden, zu genügen haben. Sie kann beispielsweise vorsehen, dass die Begehren schriftlich zu formulieren sind, dass vorhandene Dokumente in der Streitsache beigelegt werden müssen und ähnliches. Zu beachten ist aber, dass das Verfahren rasch, fair und kostengünstig sein muss, und deshalb auch keine formellen Vorgaben gemacht werden dürfen, die dieses Ziel vereiteln. Das Verfahrensreglement muss der PostCom zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Behandlungs- und Verfahrensgebühren der Schlichtungsstelle legt die PostCom in ihrem Gebührenreglement nach Artikel 75 fest. Da Private keine Verfügungskompetenz haben, verfügt die PostCom, wenn eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt wird.

Aufsicht über die Schlichtungsstelle (Art. 72)

Die Aufsicht über die Schlichtungsstelle obliegt der PostCom. Dabei hat sie insbesondere darauf zu achten, dass die Schlichtungsstelle ihre Verpflichtungen aus dem verwaltungsrechtlichen Vertrag erfüllt. Die PostCom darf jedoch nicht auf den operativen Betrieb mit Vorgaben oder Weisungen Einfluss nehmen.



7. Kapitel: Hausbriefkästen und Briefkastenanlagen

Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens oder einer Briefkastenanlage, Beschriftung und Masse (Art. 73)

Heute finden sich die Regelungen über die Hausbriefkästen und Briefkastenanlagen in einer Verordnung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Diese Verordnung wird mit der neuen Postverordnung aufgehoben. Die Bestimmungen werden, soweit zweckmässig, übernommen.

Die Hauszustellung ist eine zentrale Verpflichtung aus der Grundversorgung. Werden die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet und kann eine Ersatzlösung anbieten (Artikel 33). Dementsprechend ist es primär Sache der Post, die Vorschriften über die Standorte und Zustellanlagen gegenüber der Kundschaft umzusetzen.

Der Briefkasten beziehungsweise die Briefkastenanlage muss grundsätzlich frei zugänglich sein. Wo dies nicht ohne weiteres möglich ist (z.B. abgeschlossener Hauseingang) hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die Zugänglichkeit für alle Anbieterinnen auf andere Weise gewährleistet ist. Die Briefkästen sind so zu beschriften, dass keine Verwechslungen entstehen und Postsendungen den richtigen Adressaten zugestellt werden können.

Standort (Art. 74)

Die Standortvorschriften sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Anbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen.

Grundsätzlich sind die Briefkästen deshalb an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dort, wo sich der Zugang zum Haus befindet und sie von der Strasse her gut erreichbar sind. Bei mehreren Briefkästen für die gleiche Hausnummer ist ein einziger Standort festzulegen, bei mehreren Möglichkeiten ist er möglichst nahe an der Strasse zu wählen.

Diese Grundsätze gelten auch für Mehrfamilien- und Geschäftshäuser. Allerdings können in diesen Fällen die Briefkästen auch im Eingangsbereich der Häuser (und nicht an der Grundstücksgrenze) aufgestellt werden. Voraussetzung ist aber auch hier, dass der Zugang zu den Briefkästen von der Strasse her ohne weiteres möglich ist. Hotels, Campingplätze, Universitäten, Altersheime, Spitäler und dergleichen werden wie Geschäftshäuser behandelt. Die Zustellung erfolgt nicht an eine einzelne Person in einem Unternehmen, sondern an das Unternehmen an sich.

Die Ausnahmen von den Grundsätzen von Artikel 74 sind in Artikel 75 abschliessend aufgezählt.

Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser mit mehr als zwei Haushaltungen, sowie zusammengebaute Einfamilien- und Terrassenhäuser, sofern sie mehr als zwei Haushaltungen umfassen und einen gemeinsamen Zugang zur Strasse haben. Als Geschäftshäuser gelten Liegenschaften, die mehrheitlich gewerblich genutzt werden.

Eine zentrale Zustellanlage ist dann zu errichten, wenn eine Überbauung ausschliesslich aus Ferien- und Wochenendhäusern besteht.



Ausnahmen (Art. 75)

Von der Interessenabwägung, die der Gesetzgeber bei den Standortvorschriften getroffen hat, kann abgewichen werden, wenn eine in dieser Bestimmung genannten Voraussetzung gegeben ist. Bei der Bewertung, ob für die Empfängerin oder den Empfänger aus gesundheitlichen Gründen eine unzumutbare Härte vorliegt, ist analog zu den Vorgaben für die Beschriftung der Briefkästen, darauf abzustellen, wer in der Wohnung oder der Liegenschaft wohnt.

Wird eine Abweichung nach Absatz 1 getroffen, ist diese in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Anbieterinnen, die nicht Vertragspartei sind und in diesem Gebiet zustellen, sind in diesen Fällen anzuhören.

Andere Vereinbarungen zwischen Anbieterinnen und Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmeregelung.

Zuständigkeit (Art. 76)

Die Post hat bezüglich der Standorte von Briefkästen und Zustellanlagen keine Verfügungskompetenz mehr. Die Kompetenz der PostCom zum Entscheid und Erlass von Verfügungen aufgrund von Streitigkeiten nach den Artikeln 73 – 75 ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 1 PG. Die Betroffenen können sich im Streitfall mittels Aufsichtsbeschwerde an die PostCom wenden. Diese überprüft, ob die Bestimmungen korrekt angewendet wurden und verfügt gegenüber der Post, der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Liegenschaft. Die Verfügung der PostCom kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

8. Kapitel: Gebühren und Aufsichtsabgaben

Verwaltungsgebühren (Art. 77)

Geregelt werden die Gebühren, die die PostCom erheben kann. Sie richten sich grundsätzlich nach der allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesverwaltung vom 8. September 2004.

Umschrieben sind im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung drei konkrete, wichtige Dienstleistungen, die die Gebührenpflicht auslösen. Daneben wird für alle Dienstleistungen, die die PostCom erbringt, eine kostendeckende Gebühr je nach Aufwand festgelegt. Die Einzelheiten, insbesondere der Stundenansatz, wird in einem Reglement der PostCom festgelegt, das vom UVEK zu genehmigen ist. Die Behandlungs- und Verfahrensgebühren der Schlichtungsstelle nach Artikel 71 werden im Gebührenreglement der PostCom geregelt.

Aufsichtsabgaben (Art. 78)

Soweit die Kosten der Aufsichtstätigkeit der PostCom nicht durch die Erträge aus den Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen gedeckt sind, erhebt die PostCom eine Aufsichtsabgabe. Diese bemisst sich nach dem jährlichen Umsatzerlös und dem Volumen der Postdienstleistungen (Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a) und wird von allen ordentlichen Verfahren gemeldeten Anbieterinnen anteilmässig, gemessen am Gesamtumsatz im Postmarkt, erhoben.

Sofern die Verfahrens- und Behandlungsgebühren nach Artikel 71 für die Finanzierung der Schlichtungsstelle nicht ausreichen, kann diese mit den Aufsichtsabgaben finanziert werden. Von der Aufsichtsabgabe ausgenommen sind die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 8 gemeldeten Anbieterinnen. Sind die Anbieterinnen mit dem Verteilschlüssel beziehungsweise mit dem auf sie entfallenden Anteil nicht einverstanden, erlässt die PostCom eine Verfügung.



9. Kapitel: Internationales

Art. 81

Nach Artikel 36 Absatz 2 PG kann der Bundesrat die Kompetenz zum Abschluss von technischen und administrativen Vereinbarungen auf die zuständige Behörde übertragen. Mit Absatz 1 dieser Bestimmung macht er von dieser Kompetenz Gebrauch und überträgt die Aufgabe dem UVEK.

Vorbereitet werden die Beschlüsse über internationale Vereinbarungen von dem innerhalb des UVEK zuständigen Fachamt, dem BAKOM. Das BAKOM, die PostCom oder die Post vertreten die Schweiz in den internationalen Organisationen. Die PostCom wird insbesondere in denjenigen Organisationen vertreten sein, in denen ausschliesslich regulatorische Themen diskutiert werden. In Gremien, in welchen hauptsächlich operative postalische Angelegenheit und Fragen der Grundversorgung behandelt werden, wird die Post die Schweiz vertreten. Die Koordination der Vertretung, die Aktivitäten und Interessen der Schweiz obliegen dem BAKOM.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Art. 82 und Anhänge)

Verkehrsregelverordnung (VRV)

Nach geltendem Recht sind Fahrten der Schweizerischen Post im Rahmen der Universaldienstverpflichtung (PG neu: Verpflichtung zur Grundversorgung nach Art. 13) vom Sonntags- und Nachtfahrverbot generell ausgenommen (Art. 91a Abs. 1 Bst. f VRV). Ausserdem können Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für den Transport von Postsendungen im Auftrag und im Rahmen der Universaldienstverpflichtung der Schweizerischen Post erteilt werden (Art. 92 Abs. 2 Bst. a VRV). In beiden Fällen darf ein Viertel des Ladevolumens des Fahrzeugs mit Transportgütern aus dem Bereich ausserhalb der Grundversorgung belegt werden (andere Güter nach Art. 91a Abs. 3 und Art. 92 Abs. 5 VRV). Die Ausnahme vom Verbot zugunsten der Post liegt darin begründet, dass die Post die gesetzliche Verpflichtung hat, die Grundversorgung zu erbringen, während die privaten Postdienstleister diese Verpflichtung nicht haben.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung (Art. 92 Abs. 2 Bst. a^{bis} VRV) werden die privaten Anbieterinnen von Postdienstleistungen beim Sonntags- und Nachtfahrverbot im Bereich des Postverkehrs der Post soweit möglich gleichgestellt. Damit wird eine Empfehlung der WEKO umgesetzt, die den Bundesrat Ende 2008 auf die Ungleichbehandlung der privaten Anbieterinnen von Postdiensten und der Schweizerischen Post hingewiesen hatte.

Eine Bewilligungspflicht für private Anbieterinnen ist jedoch nach wie vor zweckmässig, weil sie – im Gegensatz zur Post – nicht verpflichtet sind, Postdienste der Grundversorgung zu erbringen. Die Meldepflicht gemäss PG ist keine eigentliche Bewilligung und kann deshalb ein Bewilligungsverfahren nach der Verkehrsregelverordnung nicht ersetzen.

Hingegen können auch private Anbieterinnen bis zu einem Viertel des Ladevolumens mit Postsendungen belegen, die nicht zur Grundversorgung gehören. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung von Absatz 5 VRV.

Dauerbewilligungen können für Transporte von Postsendungen der Grundversorgung der bei der PostCom gemeldeten Anbieterinnen von Postdiensten erteilt werden beziehungsweise



für Postdienstleister, die nach geltendem PG über eine Konzession verfügen (die Konzessionen bleiben nach neuem PG bis zum Ablauf ihrer Dauer gültig [Art. 37 Abs. 1 PG neu]). Zurzeit verfügen rund 30 Firmen über eine Konzession, d. h. dass auch künftig nicht mit einer signifikant höheren Zahl von Anbieterinnen zu rechnen ist. Beim Ersuchen um eine Sonntags- und Nachtfahrbewilligung haben die Anbieterinnen eine Kopie der Meldebestätigung der PostCom dem ASTRA vorzulegen. Damit wird gewährleistet, dass nur Berechtigten eine Bewilligung erteilt wird.

Organisationsverordnung des UVEK

Die Schaffung der Regulationsbehörde PostCom und die Übertragung der Policy-Aufgaben von der heutigen PostReg beziehungsweise dem Generalsekretariat UVEK auf das BAKOM bedingen eine Anpassung der Organisationsverordnung. Insbesondere sind die Aufgaben des BAKOM zu umschreiben. Sie ergeben sich aus der Zuständigkeitsbestimmung von Artikel 63.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Anhang 2 wird ergänzt mit der Postkommission (PostCom), gleichzeitig wird die Kommission Poststellen, die durch die PostCom ersetzt wird, gestrichen.

Übergangsbestimmungen (Art. 83)

Anbieterinnen nach Artikel 3 und 8 sowie Anbieterinnen, die eine Konzession nach bisherigem Recht besitzen, haben sich innert zweier Monate bei der PostCom zu melden. Um Doppelspurigkeiten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden kann die PostCom gestützt auf ihre Kompetenz, die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln (Art. 2) davon absehen, von diesen Anbieterinnen alle Unterlagen zu verlangen, die bei der Meldung von Neueinsteigerinnen verlangt werden.

Gestützt auf die übergangsrechtlichen Bestimmungen von Artikel 37 PG erlischt die Konzession jedoch nicht mit der neuen Meldung. Sie bleibt bis zum Ablauf gültig, wobei zu beachten ist, dass die Vorschriften des neuen Rechts auf für die bisherigen Konzessionäre gelten – es sei denn, sie widersprüchen ihrer Konzession.

Mit Absatz 3 wird den Anbieterinnen die Möglichkeit gegeben, die Aufhebung ihrer Konzession zu verlangen. Grundsätzlich ist diese nach Artikel 37 PG bis deren Ablauf gültig. In der Regel wird aber die altrechtliche Konzession keine Rechte für die Anbieterinnen enthalten, an denen sie interessiert sind. Vielmehr haben sie daraus Pflichten, die sie gestützt auf das neue Recht nicht mehr hätten. Die Übergangsbestimmung wirkt sich deshalb zu Gunsten der Anbieterinnen aus.

Für die Beurteilung der Gesuche um Zustellermässigung von Zeitungen und Zeitschriften ist das bisherige Recht, das heisst die bisherigen Kriterien, die Zuständigkeit der Post und das bisherige Preismodell, anwendbar, sofern eine Ermässigung für das Jahr 2012 verlangt wird. Es gelten die Förderbeträge nach Artikel 16 Absatz 7 PG. Gesuche, die eine Ermässigung für das Jahr 2013 beanspruchen, aber im Jahr 2012 eingereicht werden, richten sich nach neuem Recht.

Der regulatorische Ausweis über die Grundversorgung und über die Berichterstattungen nach den Artikeln 60 und 64 erstrecken sich üblicherweise auf ein ganzes Kalender- bzw. Rechnungsjahr. Wegen der unterjährigen Inkraftsetzung des Postgesetzes ist deshalb für das Jahr 2012 eine Übergangslösung zu treffen. Da die Rechnungslegung der Post für das Jahr 2013 anders sein wird als für das Jahr 2012 geht es insbesondere darum zu vermeiden,



dass die Post ihr Rechnungswesen bereits ab Inkrafttreten des neuen Postgesetzes umgestellt haben muss.

Es sollen demnach (nur) diejenigen Elemente der Grundversorgung, die Gegenstand des regulatorischen Ausweises bzw. der Berichterstattungen nach den Artikeln 60 und 64 sind, bis Ende 2012 nach den bisher geltenden Vorschriften rapportiert und demnach auch operativ nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt werden. Nicht betroffen sind beispielsweise die Bestimmungen über den Standort von Briefkästen, die nicht Teil der Grundversorgung sind und die bezüglich Kriterien und Verfahren mit dem Inkrafttreten des Postgesetzes nach neuem Recht beurteilt werden können.

Die PostCom wird gestützt auf ihre Aufsichtskompetenz in Zusammenarbeit mit der Post eine zweckmässige und ausgewogene Lösung finden und dabei zwischen dem Interesse an einem möglichst reibungslosen Übergang von der alten zur neuen Berichterstattung mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand einerseits und an einer möglichst umfassenden Umsetzung des neuen Rechts andererseits abzuwägen haben.